

Evangelische Hochschule Ludwigsburg
Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bachelorthesis
zur Erlangung des Bachelorgrads B. A.
im Studiengang Soziale Arbeit

Methoden zur Ermittlung von Wünschen
Anregungen zur Umsetzung der
Unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung

Eingereicht von	Silke Lang
Matrikelnummer	50063624
Erstkorrektor*in	Prof. Dr. Stephanie Goeke
Zweitkorrektor*in	Florian Wörtz
Eingereicht am	25.11.2023

Abstract

Die Betreuungsreform 2023 zielt darauf ab, die Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung zu stärken. In diesem Kontext erhalten die Wünsche der betreuten Personen ein neues Maß an Bedeutung. Diese Wünsche sind nun grundsätzlich verbindlich für rechtliche Betreuer*innen und sollen von ihnen ermittelt werden. Zur Ermittlung dieser Wünsche soll, falls erforderlich, auf Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung zurückgegriffen werden.

Das Hauptziel dieser Arbeit besteht darin, Anregungen für die Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung zu geben. Da es sich bei der Unterstützten Entscheidungsfindung um ein vergleichsweise neues Konzept handelt, für das noch verbindliche Standards zur praktischen Umsetzung fehlen, werden die folgenden Fragestellungen untersucht: Welche Methoden zur Ermittlung von Wünschen gibt es bereits in der Sozialen Arbeit? Inwiefern können diese für die Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung genutzt werden?

Um diese Forschungsfragen zu beantworten, wurde eine umfangreiche Literaturrecherche durchgeführt. Dabei wurden bestehende Methoden in der Sozialen Arbeit identifiziert, die zur Ermittlung von Wünschen dienen. Zudem wurde analysiert, wie diese Methoden für die Anwendung in der rechtlichen Betreuung adaptiert werden können. Diese Bachelorarbeit zeigt, dass in der Sozialen Arbeit keine einheitliche Definition des Begriffs "Methode" existiert und dass die angewandten Methoden für die Unterstützte Entscheidungsfindung personenzentriert sein müssen. Darüber hinaus wird deutlich, dass diese Methoden einen erheblichen zeitlichen Aufwand und fachliche Expertise erfordern. Dies führt dazu, dass die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen gemäß dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) für rechtlich betreute Personen empfehlenswert ist. Für rechtlich Betreute hingegen, die entscheidungsfreudig sind, stehen Arbeitshilfen zur Verfügung, die von rechtlichen Betreuer*innen selbst angewandt werden können, um die Wünsche der betreuten Personen zu ermitteln.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung.....	1
2 Die Grundlagen der rechtlichen Betreuung	3
2.1 Von der Vormundschaft zur Betreuung.....	4
2.2 Grundprinzipien des Betreuungsrechts	6
2.2.1 Selbstbestimmung	7
2.2.2 Persönliche Betreuung	7
2.2.3 Ehrenamt.....	8
2.2.4 Erforderlichkeit.....	9
3 Die Betreuungsreform 2023.....	9
3.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention.....	10
3.2 Ziele der Reform.....	12
3.3 Neuheiten im Betreuungsrecht	13
3.3.1 Stärkung der Selbstbestimmung betreuter Menschen.....	13
3.3.2 Sicherung der Qualität der beruflichen Betreuung	14
3.3.3 Anbindung ehrenamtlicher Betreuer*innen an Betreuungsvereine	14
4 § 1821 BGB als „Magna Charta“ des Betreuungsrechts.....	15
4.1 Betreuung als rechtliche Besorgung der Angelegenheiten und Unterstützung.....	16
4.2 Wunschbefolgung.....	16
4.3 Grenzen der Wunschbefolgungspflicht	17
4.4 Mutmaßlicher Wille	18
4.5 Kontakt- und Besprechungspflicht	18
4.6 Rehabilitation.....	19
5 Unterstützte Entscheidungsfindung.....	20
5.1 Kommunikation in der Unterstützten Entscheidungsfindung	22
5.2 Ausführende Akteure der Unterstützten Entscheidungsfindung	25
5.3 Anforderungen an rechtliche Betreuer*innen bei der Anwendung der Unterstützten Entscheidungsfindung	28
6 Methoden zur Ermittlung von Wünschen	30

6.1	Motivational Interviewing.....	32
6.2	Persönliche Zukunftsplanung.....	34
6.3	Exkurs: Was sonst noch unter Methoden verstanden wird.....	37
7	Fazit.....	41
8	Literaturverzeichnis.....	45
	Eigenständigkeitserklärung.....	55

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraf
Abs.	Absatz
aF	alte Fassung
Art.	Artikel
BdB	Bundesverband der Berufsbetreuer/innen
BeB	Bundesverband evangelische Behindertenhilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz
BR-Drs.	Bundesrat Drucksache
BtBg	Betreuungsbehördengesetz
BT-Drs.	Deutscher Bundestag Drucksache
BtG	Betreuungsgesetz
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
BtPrax	Zeitschrift Betreuungsrechtliche Praxis
BtRegV	Betreuungsregistrierungsverordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ca.	circa
CBP	Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie
CRPD	Committee on the Rights of Persons with Disabilities
e.V.	eingetragener Verein
etc.	et cetera
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
ff. folgend	
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ISG	Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik
ISL	Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben
MI	Motivational Interviewing
nF	neue Fassung
Nr.	Nummer
PDF	Portable Document Format
Rdnr.	Randnummer
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
u.a.	und andere
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
USA	United States of America
usw.	und so weiter
VBVG	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Zum 1. Januar 2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts¹ in Kraft. Es soll die Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die Qualität der rechtlichen Betreuung stärken (Buschmann 29.12.2022).

*„Damit ist ein bedeutender Meilenstein erreicht“, sagt Thorsten Becker, Vorsitzender des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen (BdB): „Endlich wird die Selbstbestimmung der Klient*innen in den Mittelpunkt der Betreuung gerückt. Dafür haben wir jahrelang gekämpft.“ (Bundesverband der Berufsbetreuer*innen e.V. 2021).*

Insbesondere § 1821 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der auch als „Magna Charta“ des Betreuungsrechts bezeichnet wird, schafft hierfür die Voraussetzungen (Harm 2023: 55). Nach § 1821 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB haben die rechtlichen Betreuer*innen² die Angelegenheiten der rechtlich betreuten Menschen so zu besorgen, dass diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten können. Hierzu haben sie die Wünsche der rechtlich Betreuten festzustellen. Mit der Pflicht zur Wunschbefolgung wird den Vorgaben von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Rechnung getragen (Buschmann 29.12.2022).

Zur Ermittlung von Wünschen und ihrer Umsetzung soll auf Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung zurückgegriffen werden. Dies gilt sowohl für ehrenamtliche als auch für berufliche Betreuer*innen. Da für diese Methoden bislang verbindliche Standards fehlen, können derartige Methoden nicht verbindlich gesetzlich vorgeschrieben werden. Sie müssen zunächst in der Praxis und Wissenschaft hinreichend entwickelt und erprobt werden (BT-Drs. 19/24445: 251).

Nicht erst seit der Betreuungsreform 2023 hat sich die Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung zur Ermittlung der Wünsche von betreuten Menschen etabliert, durch diese haben aber ihre Wünsche eine neue Gewichtung erhalten (Roder 2016: 17; BT-Drs. 19/24445: 3). Die Unterstützte Entscheidungsfindung ist kein klares, einheitliches Modell; so existieren beispielsweise in unterschiedlichen Ländern verschiedenartige Umsetzungsvarianten (Mayrhofer 2013: 2). Auch ist die Unterstützte

¹ Nachfolgend wird diese Gesetzesreform als Betreuungsreform 2023 bezeichnet, da sich diese Bachelorthesis nur auf den betreuungsrechtlichen Teil der Reform bezieht.

² Wenn im weiteren Verlauf dieser Bachelorarbeit von „Betreuer*innen“, „Betreuung“ oder „Betreuten“ die Rede ist, bezieht sich das stets auf die rechtlichen Betreuer*innen, die rechtliche Betreuung sowie die rechtlich betreuten Personen im Sinne von § 1812 ff. BGB. In Kapitel 2 wird dies noch näher erläutert.

Entscheidungsfindung keine Methode an sich. Sie ist als personelle Unterstützungsform an das berufliche Handeln der rechtlichen Betreuer*innen gebunden und eng verknüpft mit ihrem Besorgungsauftrag (Roder 2016: 17; BT-Drs. 19/24445: 3).

Das Ziel dieser Bachelorarbeit bestand zunächst darin, ein umfassendes Verständnis für die Unterstützte Entscheidungsfindung zu entwickeln. In einem zweiten Schritt wurde eine gründliche Recherche durchgeführt, um festzustellen, ob bereits etablierte Methoden zur Ermittlung von Wünschen im Bereich der Sozialen Arbeit vorhanden sind, die sich für die Anwendung in der Unterstützten Entscheidungsfindung innerhalb der rechtlichen Betreuung eignen. Diese Recherche umfasste die Auswertung von Fachzeitschriften im Bereich der rechtlichen Betreuung und der Sozialen Arbeit sowie aktueller Monografien und Sammelwerke im Bereich der rechtlichen Betreuung. Zudem wurden anerkannte Werke zur Methodenlehre in der Sozialen Arbeit herangezogen und eine Internetrecherche mit den Suchbegriffen „Methoden der Sozialen Arbeit“ und „Methoden zur Ermittlung von Wünschen“ durchgeführt. Dieser Ansatz diente dazu, die folgenden Fragestellungen zu klären:

Welche Methoden zur Ermittlung von Wünschen gibt es bereits in der Sozialen Arbeit? Inwiefern können diese für die Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung genutzt werden?

Der Aufbau dieser Bachelorarbeit ergibt sich aus den oben genannten Fragestellungen und gestaltet sich wie folgt:

Im zweiten Kapitel werden zunächst die Grundlagen der rechtlichen Betreuung erläutert. Dies beinhaltet eine historische Betrachtung der Entwicklung des Betreuungsrechts unter der Überschrift „Von der Vormundschaft zur Betreuung“ sowie die Grundprinzipien des Betreuungsrechts. Im dritten Kapitel wird die Betreuungsreform thematisiert, wobei zunächst auf die UN-Behindertenrechtskonvention als Auslöser für die Betreuungsreform 2023 eingegangen wird. Anschließend werden die Ziele und Neuerungen der aktuellen Betreuungsreform erläutert. Kapitel vier widmet sich dann § 1821 BGB, der als "Magna Charta" des Betreuungsrechts gilt und das Verhältnis zwischen Betreuer*innen und Betreuten neu definiert hat. Da das große Ziel der Betreuungsreform ist sicherzustellen, dass Formen einer Unterstützten Entscheidungsfindung Vorrang vor einer ersetzenden Entscheidungsfindung haben, wird in Kapitel fünf die Unterstützte Entscheidungsfindung näher beleuchtet. In Kapitel sechs wird dann die Fragestellung beantwortet, indem zunächst der Begriff „Methode“ in der Sozialen Arbeit thematisiert wird, bevor ausgewählte Methoden zur Ermittlung von Wünschen vorgestellt werden und dabei auf ihre Eignung für die rechtliche Betreuung eingegangen wird. Anschließend wird noch in

einem Exkurs erörtert „Was sonst noch unter Methoden verstanden wird“. Die Arbeit schließt mit einem Fazit in Kapitel sieben, welches Anregungen zur Umsetzung der Unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung beinhaltet.

2 Die Grundlagen der rechtlichen Betreuung

„Der Mensch im Mittelpunkt, Betreuung auf Augenhöhe war und ist der Leitsatz des Betreuungsrechts.“ (Pohlmann 2022: 7).

Die rechtliche Betreuung ist ein flexibles Rechtsinstrument zur Unterstützung von erwachsenen Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten eigenständig zu regeln (Bundesministerium der Justiz 2023: 8). In Deutschland werden ca. 1,25 Millionen Menschen rechtlich betreut. Die Diversität dieser Menschen ist sehr groß und die Unterstützungsbedarfe sind sehr unterschiedlich (Brosey 2023b: 33). Daher wird die rechtliche Betreuung strikt am individuellen Bedarf der betroffenen Person angepasst, berücksichtigt ihre verbliebenen Fähigkeiten und achtet darauf, ihre Selbstbestimmung zu wahren. Jeder rechtliche Eingriff wird auf das erforderliche Maß beschränkt. Die vom Gericht eingesetzten rechtlichen Betreuer*innen³ unterstützen erwachsene Personen innerhalb eines genau festgelegten Aufgabenbereichs dabei, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln und ihr Recht auf Selbstbestimmung zu wahren. Sie greifen nur dann auf ihre Vertretungsbefugnis zurück, wenn es unbedingt erforderlich ist (Bundesministerium der Justiz 2023: 8). Eine Betreuung wird notwendig, wenn weder eine Vollmacht noch andere Hilfen ausreichen, um die Angelegenheiten zu besorgen (Brosey 2023b: 33). Grundsätzlich haben die rechtlichen Betreuer*innen den Willen und die Wünsche der betroffenen Personen zu respektieren, es sei denn, die Umsetzung dieser Wünsche würden die betreuten Personen erheblich gefährden oder wären für die rechtlichen Betreuer*innen unzumutbar (Bundesministerium der Justiz 2023: 8). Gegen den freien Willen von Volljährigen dürfen rechtliche Betreuer*innen nicht bestellt werden (§ 1814 Absatz 2 BGB). Dem Staat sind hier gemäß § 1814 Absatz 1 BGB nur ausnahmsweise Eingriffe erlaubt, wenn die freie Willensbestimmung der Betroffenen aufgrund von Krankheit oder Behinderung eingeschränkt ist. Zuständig für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist das Betreuungsgericht (Dannhäuser 2014: 3).

³ In der Regel wird nur ein*e Betreuer*in für einen Betreuten eingesetzt. Die Ausnahme ist in § 1817 BGB geregelt. In diesem Text wird jedoch hauptsächlich die Mehrzahl verwendet, um sowohl eine gendergerechte Sprache als auch eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten.

Der Begriff "Betreuung" ist mehrdeutig. Im allgemeinen Sprachgebrauch bezieht er sich auf soziale Unterstützung, von der Mutter-Kind-Versorgung bis zur Pflege im Alter, und wird als karitative Tätigkeit verstanden. Im rechtlichen Kontext ist "Betreuung" jedoch keine wohlthätige Aufgabe. Hierbei erhalten die „Betreuer*innen“ die Befugnis, im Aufgabenbereich der Betroffenen Rechtsangelegenheiten zu regeln (§§ 1814, 1821 Abs. 1, S. 1 Abs. 1 BGB), was einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Rechte der Betroffenen darstellt. Dieser Eingriff erfordert eine besondere gesetzliche Rechtfertigung. Die Rechtfertigung erfolgt dabei auf zwei Ebenen des Betreuungsrechts. Materiellrechtlich gelten klare Anforderungen (§§ 1814, 1815 BGB). Betreuer*innen dürfen nur unter festgelegten Bedingungen für einen eng begrenzten Aufgabenbereich bestellt werden. Bloße Fürsorge reicht nicht aus. Verfahrensrechtlich sind verschiedene Vorgaben zur Feststellung der Betreuungsvoraussetzungen vorhanden. Dies umfasst psychiatrische Begutachtung, Bestellung eines Verfahrenspflegers, Stellungnahmen der Betreuungsbehörde, Einbeziehung von nahestehenden Angehörigen und persönliche Anhörung durch das Betreuungsgericht (Jurgeleit in: Jurgeleit 2023, Rdnr. 1-4).

Die rechtliche Betreuung ist ein integraler Bestandteil des Familienrechts und wird im Wesentlichen im Vierten Buch des BGB geregelt. Sie stellt neben der elterlichen Sorge, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft das fünfte familiäre Fürsorgeverhältnis dar. Somit besteht zwischen den Betreuer*innen und den betreuten Personen ein gesetzliches Rechtsverhältnis zivilrechtlicher Natur (Fröschle und Pelkmann 2022: 25).

Das Ansehen der rechtlichen Betreuung ist nicht besonders positiv. In der öffentlichen Wahrnehmung wird dieses Rechtsinstrument nicht als Unterstützung und Hilfe wahrgenommen, sondern die Bedenken bezüglich einer möglichen Entrechtung sind vorherrschend (Dannhäuser 2020: 13). Aus diesem Grund wird nachfolgend in Kapitel 2.1 mit dem Titel "Von der Vormundschaft zur Betreuung" die geschichtliche Entwicklung des Betreuungsrechts dargestellt, um zu erklären, warum diese Vorstellungen und Vorbehalte gegenüber der rechtlichen Betreuung existieren. Im Anschluss daran widmet sich Kapitel 2.2 den grundlegenden Prinzipien des Betreuungsrechts, die eine Abkehr von der Vormundschaft hin zur Betreuung beabsichtigen und erreichen sollen.

2.1 Von der Vormundschaft zur Betreuung

Das bis 1991 geltende Recht kannte ein Nebeneinander von Vormundschafts- und Gebrechlichkeitspflegschaft für Volljährige. Demnach war Voraussetzung einer Vormundschaft ein nach der Zivilprozessordnung abzuwickelndes Streitiges Entmündigungsverfahren und Voraussetzung für eine Pflegschaft ein vormundschaftsgerichtliches Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Deinert 1996: 23).

Die gesetzlichen Bestimmungen im BGB über die Vormundschaft nach Entmündigung und über die Gebrechlichkeitspflegschaft hatten sich seit ihrer Einführung im Jahr 1900 kaum verändert, doch in der gerichtlichen Praxis hatte sich die Anwendung dieser Rechtsinstitute mit der Zeit nicht unerheblich gewandelt (BT-Drs. 11/4528: 43-46). Da das Verfahren zur Einleitung einer Gebrechlichkeitspflegschaft weniger aufwendig war, den Betroffenen geringere Verfahrensgarantien einräumte, aber auch in seinen Auswirkungen weniger gravierend als die Entmündigung war, verringerte sich die Anzahl der Entmündigungen im Laufe der Jahre. Dennoch stieg die Gesamtzahl der Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft standen, an. Die Gebrechlichkeitspflegschaft, die sich regional sehr unterschiedlich entwickelte, stieg in dieser Zeit an und entwickelte sich gewissermaßen zu einer Ersatzvormundschaft, die bis zuletzt etwa 75 % aller Betreuungsfälle ausmachte (Deinert 1996: 23). Die Entmündigung führte immer zur Geschäftsunfähigkeit oder zur beschränkten Geschäftsfähigkeit, unabhängig ob der Betroffene im natürlichen Sinne geschäftsfähig war oder nicht. Die Anordnung der Gebrechlichkeitspflegschaft hingegen hatte keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit. Ungeachtet dieser früheren Zweiteilung des Erwachsenenschutzes enthielt das Recht der Vormundschaft über Volljährige und das Recht der Gebrechlichkeitspflegschaft in weiten Bereichen keine eigenen Regelungen, sondern verwies auf das Recht der Vormundschaft über Minderjährige (Dose 2017: 6–11). Aufgrund dieser und weiterer Gründe war eine dringende Reform notwendig (BT-Drs. 11/4528: 38). Die Umsetzung dieser Reform erfolgte am 12. September 1990 durch das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) (BGBl. I 1990).

Die Reform war maßgeblich durch die Bemühungen verschiedener Akteur*innen vorangetrieben worden, darunter Angehörige der medizinischen und sozialen Berufe, Wohlfahrtsverbände, Angehörige von Betroffenen und die Kirchen, da sie in ihrem beruflichen Umfeld täglich mit der traurigen Realität der damals völlig unzureichenden Versorgung älterer Menschen sowie geistig und psychisch kranker Menschen konfrontiert waren. Besonders die Psychiatrie-Enquête⁴ von 1975 spielte eine entscheidende Rolle bei der Forderung nach einer Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Erwachsene (Schulte: 8–9).

Das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, das auch als "Betreuungsgesetz" bezeichnet wird, trat am 01. Januar 1992 in Kraft und stellt eine der bedeutendsten und tiefgreifendsten Reformen des Rechtssystems im

⁴ Die Psychiatrie-Enquete war eine Untersuchungskommission in der Bundesrepublik Deutschland, die sich mit den Bedingungen in der Psychiatrie befasste. Sie wurde 1975 vom Deutschen Bundestag eingesetzt (BT-Drs. 7/4200).

letzten Jahrhundert dar (BGBl. I 1990: 2002; Dieckmann 2022:3). Es hatte zum Ziel, die rechtliche Situation von Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen zu verbessern. Diese Zielsetzung wurde erstmals im Gesetzesentwurf von 1989 deutlich formuliert. Die Entmündigung sollte abgeschafft und die herkömmliche Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige sollten durch ein neu geschaffenes Rechtsinstitut, nämlich die rechtliche Betreuung, ersetzt werden. Eine entscheidende Änderung war dabei die Abschaffung der anonymen Verwaltung von Betroffenen und die Einführung einer persönlichen Betreuung, die sich an den Wünschen der betreuten Person orientieren sollte (BT-Drs. 11/4528: 1).

Die Einführung des Betreuungsgesetzes wird auch als Jahrhundertreform bezeichnet, da die Kernpunkte dieser Reform als entscheidende Schritte hin zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe betrachtet werden. Diese wären die Aufrechterhaltung der Geschäftsfähigkeit, die Berücksichtigung des Wohls und des Willens der betreuten Person, die Verfahrensgarantie, Schutzmechanismen, die Abkehr von Verwaltung und Zuwendung hin zu einer persönlichen Betreuung, sowie der Möglichkeit, ersetzend zu handeln erst nachdem alle Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden (Förster-Vondey 2012: 50).

Seit der Einführung des Betreuungsgesetzes im Jahr 1992 hat sich das Betreuungsrecht kontinuierlich weiterentwickelt und ist zu einem wichtigen Instrument der Rechtsfürsorge in der Praxis geworden. Es wurden zahlreiche Änderungsgesetze erlassen, die sowohl das materielle Recht (BGB) als auch das Verfahrensrecht (FamFG) betrafen. Darüber hinaus erfolgten Reformen im Bereich der Vergütungsregelungen (VBVG) sowie der Aufgaben der Betreuungsbehörden (BtBg – seit dem 01.01.2023 BtOG). Bedeutsame Rechtsprechung, sowohl vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als auch vom Bundesgerichtshof (BGH), insbesondere im Kontext ärztlicher Zwangsbehandlungen, führte ebenfalls zu Gesetzesänderungen. Besondere Bedeutung für das Betreuungsrecht hatte auch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention, die am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft trat. Sie betonte, dass die Unterstützung der Entscheidungsfindung vorrangig ist und diente als treibende Kraft für die aktuelle Reform (Brosey u.a. 2022: Rdnr. 5).

2.2 Grundprinzipien des Betreuungsrechts

Das Betreuungsrecht wird von vier Prinzipien getragen. Diese Prinzipien waren nicht nur bei der Einführung der rechtlichen Betreuung von Bedeutung, sondern dienten auch seither als Leitlinien für bereits durchgeführte Reformen (Zypries 2009:560; Jurgeleit in: Jurgeleit 2023 Rdnr. 5). Auch im reformierten Betreuungsrecht, welches am 01. Januar

2023 eingeführt wurde, finden sich diese Prinzipien wieder. Aus diesem Grund werden im Folgenden die Prinzipien der Selbstbestimmung, der persönlichen Betreuung, des Ehrenamts und der Erforderlichkeit erläutert, einschließlich ihrer Berücksichtigung im reformierten Betreuungsrecht.

2.2.1 Selbstbestimmung

Das Recht auf Selbstbestimmung wurde von Anbeginn in das Betreuungsgesetz integriert, das 1992 in Kraft trat. Die vorrangige Absicht bestand zunächst darin, die entmündigende Vormundschaft abzuschaffen. Erwachsene erhielten erstmals rechtliche Unterstützung, ohne dabei ihre persönlichen Rechte und Entscheidungsfreiheit aufzugeben (Meints und Neumann 2023: 102). So sind die Betroffenen grundsätzlich dazu befugt, neben den Betreuer*innen rechtsgeschäftlich zu handeln. Die Betreuung hat keine Auswirkungen auf ihre Geschäftsfähigkeit (§§ 104, 1825 BGB) (Jurgeleit in: Jurgeleit 2023, Rdnr. 8). Die Idee war, dass diejenigen, die eine Betreuung durchführten, sich an den Wünschen und dem Willen der betreuten Personen orientieren sollten (Meints und Neumann 2023: 102).

Das reformierte Betreuungsrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft trat, stärkt die Selbstbestimmung von Menschen mit gerichtlich bestellten Betreuer*innen, indem es die Wünsche der betreuten Personen in den Mittelpunkt stellt. Diese Wünsche müssen nun von allen Beteiligten beachtet werden (Brosey 2023a: 94).

2.2.2 Persönliche Betreuung

Das Betreuungsrecht basiert auf dem Prinzip der persönlichen Betreuung. Betreuer*innen sollen nicht allein aufgrund von Akteninformationen Entscheidungen treffen, sondern regelmäßig persönliche Gespräche mit den betreuten Personen führen. Sie sollten die persönlichen Wünsche der Betreuten ermitteln und nach Möglichkeit umsetzen (Zypries 2009: 560). Diese Herangehensweise sollte dem Ziel dienen, die "anonyme Verwaltung" zu verhindern und die Situation zugunsten der Betroffenen zu verbessern. Der Gesetzesentwurf von 1989 betonte ausdrücklich, dass nur Personen zu Betreuer*innen bestellt werden dürfen, die in der Lage sind, die Betreuten im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Dies wurde im früheren § 1897 Absatz 1 BGB aF als gesetzliche Grundlage für die Bestellung von Betreuer*innen festgelegt (BT-Drs. 11/4528: 53).

In den frühen Jahren des Betreuungsrechts gab es gelegentlich Missverständnisse bezüglich des Auftrags der persönlichen Betreuung seitens der Berufsbetreuer*innen, die sie fälschlicherweise als soziale Betreuung interpretierten. Während bei ehrenamtliche Betreuer*innen jede Art von Unterstützung, einschließlich praktischer Hilfe, möglich und willkommen ist, sollen Berufsbetreuer*innen nur Leistungen abrechnen, die im Rahmen

ihres eigentlichen Auftrags liegen (Zypries 2009: 560). Um die Abgrenzung zu verdeutlichen, präzisierte das Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 1999, dass die rechtliche Betreuung lediglich Tätigkeiten umfasst, die notwendig sind, für die rechtliche Besorgung von Angelegenheiten des Betreuten (Zypries 2009: 560).

Persönliche Betreuung ist von besonderer Bedeutung, wenn es darum geht, die eigene Entscheidungsfähigkeit wiederherzustellen, die Aktivierung und Rehabilitation des Betroffenen zu fördern sowie eine Beteiligung an Entscheidungen zu ermöglichen, wenn die Handlungsunfähigkeit des Betroffenen bestehen bleibt (Hoffmann 2008: 96). Aufgabe der Betreuer*innen ist es, die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten so zu gestalten, dass Wünsche der Betroffenen verwirklicht werden (§ 1821 Abs. 2 BGB). Das setzt eine Verständigung und – soweit möglich – eine Absprache mit dem Betroffenen voraus (Jurgeleit in: Jurgeleit 2023, Rdnr. 9). Dies ist nun mit der Reform 2023 konkrete gesetzliche Pflicht geworden. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen müssen Betreuer*innen den festgestellten Wünschen der betreuten Personen entsprechen und sie bei der Umsetzung rechtlich unterstützen (Buschmann 29.12.2022).

2.2.3 Ehrenamt

Rechtliche Betreuungen werden entweder von ehrenamtlichen oder beruflichen Betreuer*innen durchgeführt. Berufsbetreuer*innen können entweder selbstständig arbeiten oder bei Betreuungsvereinen oder Betreuungsbehörden angestellt sein. Bei der Umsetzung des Prinzips der persönlichen Betreuung werden ehrenamtlich tätige Personen als besonders geeignet angesehen. Dies schließt Personen ein, die eine persönliche oder familiäre Verbindung zur betreuten Person haben (Angehörigenbetreuer*innen), aber auch andere engagierte Personen (Fremdbetreuer*innen) (Pohle 2023: 96). Das Gesetz gibt daher den ehrenamtlichen Betreuer*innen den Vorrang bei der Betreuer*innen-Auswahl (Zypries 2009: 561). In Deutschland ist die Mehrzahl der rechtlichen Betreuer*innen ehrenamtlich tätig und übernimmt diese Aufgabe für einen einzigen Familienangehörigen (Engel 2023: 256).

Der Grundsatz des Ehrenamts in der rechtlichen Betreuung zielt darauf ab, die durch Krankheit bedingten Einschränkungen im Lebensalltag auszugleichen. Durch die Bestellung der Betreuer*innen sollen die Betroffenen so gestellt werden, als wenn sie ihre Angelegenheiten selbst organisieren könnten (Jurgeleit in: Jurgeleit 2023, Rdnr. 10).

Auch nach der Betreuungsreform 2023 bleibt als Grundidee der rechtlichen Betreuung die ehrenamtliche Betreuung. Trotz der Vorteile dieses Ansatzes wurde jedoch ein spezieller Bedarf an Unterstützung und fachlicher Begleitung erkannt. Diese Aufgabe wird hauptsächlich von Betreuungsvereinen übernommen, die ehrenamtliche Betreuer*innen

einführen, beraten, unterstützen und Fortbildungen für sie anbieten (Pohle 2023: 96). Die Betreuungsreform von 2023 stärkte die Rolle der Betreuungsvereine bei der Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer*innen und betonte die Wichtigkeit des Ehrenamts in der rechtlichen Betreuung (BT-Drs. 19/24445: 3).

2.2.4 Erforderlichkeit

Seit der Einführung des Betreuungsrechts existiert auch der Grundsatz der Erforderlichkeit im Bereich der rechtlichen Betreuung. Dieser Grundsatz durchzieht und beeinflusst das gesamte Betreuungsrecht und hat das Ziel den grundrechtskonformen Einsatz von rechtlicher Betreuung sicherzustellen sowie seit 2009 auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (Mlosch 2023: 107).

Die Betreuung soll sich im Bestreben, die Selbstbestimmung und Autonomie der Betroffenen zu wahren, auf das Notwendige beschränken. Dies gilt sowohl für die Entscheidung, ob überhaupt ein*e Betreuer*in eingesetzt wird, als auch für die Festlegung der Aufgabenkreise der Betreuer*innen. Der Grundsatz der Erforderlichkeit dient als Leitlinie, um diese Grenzen zu ziehen (Zypries 2009: 561).

Der Grundsatz der Erforderlichkeit leitet sich aus dem Verfassungsrecht ab und besagt, dass ein Mittel verfassungsrechtlich nur dann als erforderlich betrachtet wird, wenn es zwei Bedingungen erfüllt:

1. Es muss geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen.
2. Unter mehreren gleich geeigneten Mitteln muss es das mildeste sein, um den Zweck zu erreichen.

Im Fall der rechtlichen Betreuung bedeutet dies, dass sie nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie unter mehreren geeigneten Mitteln als die mildeste Option angesehen wird. Nur dann kann die Erforderlichkeit bejaht werden, und der Einsatz von rechtlicher Betreuung als "Ultima Ratio", also als letzte Möglichkeit, geboten sein (Mlosch 2023: 107).

Durch die jüngste Reform des Betreuungsrechts, die am 1. Januar 2023 in Kraft trat, wurde das Prinzip der Erforderlichkeit in Bezug auf die rechtliche Betreuung geschärft, da es sowohl vorab als auch während einer bestehenden rechtlichen Betreuung von großer Bedeutung ist (Brosey 2023a: 94).

3 Die Betreuungsreform 2023

Zum 1. Januar 2023 wurde das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft gesetzt unter dem Motto „*mehr Selbstbestimmung und bessere*

Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (Buschmann 29.12.2022). Sie wird als eine der wichtigsten familienrechtlichen Reformen der letzten Jahrzehnte angesehen (Buschmann 29.12.2022).

Nach der Einführung der rechtlichen Betreuung im Jahr 1992 erfährt das Betreuungsrecht erstmals eine umfassende Neugestaltung und Modernisierung. Die rechtliche Betreuung ist nun in den §§ 1814 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nF umfassend geregelt, einschließlich der Vorschriften, die zuvor im Vormundschaftsrecht zu finden waren, wie die Vermögenssorge, die Fürsorge und die Aufsicht des Gerichts, sowie Regelungen bezüglich Aufwendungsersatz und Vergütung (Schnellenbach 2022: 4). Es gibt nun ein durchgängiges Betreuungsrecht, das keine komplizierten Verweisungsketten mehr aufweist. Dies dürfte die Verständlichkeit, insbesondere für Personen ohne juristische Schulung, erheblich verbessern. Zusätzlich wurde mit dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ein neues Gesetz verabschiedet, das das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ersetzt und sämtliche öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu den Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer*innen vereint. In Bezug auf ihre Zielsetzung markiert diese Reform den Abschluss des Paradigmenwechsels im deutschen Erwachsenenschutzrecht, der vor drei Jahrzehnten mit der Einführung der rechtlichen Betreuung begann: größtmögliche Selbstbestimmung für betreute Menschen, anstelle von Entmündigung und Bevormundung (Schnellenbach 2022: 4).

Im nächsten Abschnitt wird zunächst auf die UN-Behindertenrechtskonvention eingegangen, die als maßgeblicher Auslöser für die Betreuungsreform fungierte. Anschließend werden die Ziele und Neuerungen thematisiert, die sich infolge dieser Reform ergeben haben.

3.1 Die UN-Behindertenrechtskonvention

„Menschenwürde ist nicht abhängig von gesellschaftlich anerkannten Kompetenzen, Möglichkeiten der Kommunikation oder Gesundheit etc.“ (Künneke 2022: 79).

Die *„Übereinkunft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK)* wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 verabschiedet. Sie trat international am 3. Mai 2008 in Kraft, nachdem sie von 20 Staaten ratifiziert worden war. Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte die UN-BRK am 24. Februar 2009, und gemäß den Bestimmungen der Konvention wurde sie am 26. März 2009 in Deutschland rechtskräftig. Seitdem ist sie in

Deutschland geltendes Recht und muss von allen staatlichen Stellen umgesetzt werden (Deutsches Institut für Menschenrechte e. V. 2023).

Die UN-BRK ist keine eigenständige Konvention, die speziell die Rechte von Menschen mit Behinderungen behandelt, sondern sie präzisiert die bereits etablierten allgemeinen Menschenrechte aus anderen internationalen Menschenrechtsabkommen im Kontext der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Diese Konvention entstand vor dem Hintergrund der globalen Erkenntnis, dass Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend vor Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung geschützt worden sind – ein Problem, das heute noch besteht (Deutsches Institut für Menschenrechte e. V. 2023).

Das Recht eines jeden Menschen auf gleichberechtigte Anerkennung vor dem Recht ist ein zentrales Menschenrecht (Aichele 2011: 40). Es betrifft sowohl den rechtlichen Status eines Menschen als auch seine rechtliche Handlungsfähigkeit. Dieses Recht ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrnehmung aller Menschenrechte in den verschiedenen Lebensbereichen und nimmt deshalb in der UN-BRK, wie auch in anderen Menschenrechtsverträgen, eine herausragende Stellung ein (Bernot 2023: 47). Die UN-BRK bestätigt und präzisiert dieses Menschenrecht in ihrem Artikel 12. Damit reagiert sie auf die strukturelle Diskriminierung und die rechtlichen Hürden, mit denen Menschen mit Behinderungen in den meisten Ländern der Welt konfrontiert sind, wenn sie dieses Recht ausüben wollen. In vielen Staaten wird diese soziale Gruppe, die sehr heterogen ist und unterschiedlichste Lebenssituationen umfasst, stärker in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit eingeschränkt als Menschen ohne Behinderungen. Dies zeigt sich besonders in den weltweit verbreiteten Praktiken der Entmündigung oder in der ungerechtfertigten Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen aus bestimmten rechtlichen Handlungsfeldern. Besonders betroffen sind Menschen mit geistiger Behinderung und psychosozialen Problemen (Aichele 2011: 40).

Die Behindertenrechtskonvention markiert einen grundlegenden Wandel in der Herangehensweise an das Thema Behinderung, indem sie die bisherige Betonung medizinischer oder sozialer Aspekte aufhebt und stattdessen Behinderung als ein Thema der Menschenrechte anerkennt. Dieses neue Modell des Umgangs mit Behinderungen aus einer Menschenrechtsperspektive führt zu einem Paradigmenwechsel: weg von der bloßen Integration von Menschen mit Behinderungen hin zum umfassenden Konzept der Inklusion, weg von der traditionellen Wohlfahrt und Fürsorge hin zur Förderung der Selbstbestimmung und weg von der Betrachtung von Menschen mit Behinderungen als Objekte der Fürsorge hin zu ihrer Anerkennung als Rechtssubjekte, die über ihr eigenes Leben bestimmen können (Lipp 2010: 263).

Obwohl Menschen mit Behinderung die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung haben, gibt es Situationen, in denen ein besonderer Schutz erforderlich ist. Dieser Schutz wird unter anderem durch das Erwachsenenschutzrecht gewährt, insbesondere durch die rechtliche Betreuung und die Regelungen zur rechtlichen Handlungsfähigkeit. Diese Regelungen, einschließlich der Geschäftsfähigkeit, Einwilligungsfähigkeit, Ehefähigkeit, Testierfähigkeit und Deliktsfähigkeit, sowie Vorschriften zur Unterbringung und Zwangsbehandlung, sind jedoch oft mit Einschränkungen der Rechte der Betroffenen verbunden (Lipp 2010: 263).

Die Konvention hat zu Diskussionen über das gesamte System des Erwachsenenschutzrechts geführt, nicht nur in Deutschland. Die Vertragsorgane, die durch die Konvention geschaffen wurden, haben die Konsequenzen für den Erwachsenenschutz intensiv diskutiert (Lipp 2010: 263). Somit stellt sich die Frage: Was bedeutet dies also für das deutsche Betreuungsrecht und die Praxis des Betreuungswesens? Die Konvention erfordert nicht, dass die Betreuung durch ein Assistenzsystem ersetzt wird. Im Gegenteil, Artikel 12 der Konvention begründet das Recht auf eine*n Betreuer*in für Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Rechte selbstbestimmt auszuüben. Betreuung als Rechtsfürsorge umfasst sowohl Unterstützung als auch Schutz der Betreuten, einschließlich Instrumenten wie dem Einwilligungsvorbehalt und der Unterbringung, die dem Schutz der Betreuten dienen. Artikel 12 legt jedoch auch die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in jeder Phase der Betreuung fest, weshalb der Vorrang der Unterstützung vor der Stellvertretung durch die Betreuer*innen beachtet werden müssen (Lipp 2010: 267).

Die Konvention betont das Recht auf Betreuung und erfordert gleichzeitig den Schutz der Selbstbestimmung der betroffenen Personen. Dies ist eine besondere Aufgabe und Verantwortung des Betreuungsgerichts. Zusammengefasst verpflichtet die Konvention dazu, die Prinzipien des Betreuungsrechts zu wahren und sicherzustellen, dass die Praxis des Betreuungswesens die Herausforderungen der Behindertenrechtskonvention annimmt und die Rechte und Bedürfnisse der betroffenen Menschen in den Mittelpunkt stellt (Lipp 2010: 263–267).

3.2 Ziele der Reform

Die Reform hat zum Ziel, die ursprünglichen Intentionen des Betreuungsrechts von 1992 im Gesetz zu stärken und effektiver in die Praxis umzusetzen. Hierbei lag der Fokus auf der Abschaffung der Entmündigung, der Stärkung der Personensorge, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Betreuer*innen und der Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren. Besondere Aufmerksamkeit galt der Integration neuer Zielsetzungen,

die durch die UN-BRK eingeführt wurden, insbesondere die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Es war von großer Bedeutung, dass diese neuen Ziele im Gesetz angemessen berücksichtigt wurden (Winterstein 2020: 9). Das Betreuungsrecht sollte insgesamt übersichtlicher gegliedert werden und sich am Vormundschaftsrecht orientieren und wie dieses, Untertitel zur besseren Orientierung erhalten. Damit verbunden waren Verschiebungen einzelner Regelungen in den thematisch passenden Kontext (BR-Drs. 564/20: 303).

3.3 Neuheiten im Betreuungsrecht

Im Folgenden soll auf die wesentlichen Neuheiten im reformierten Betreuungsrecht eingegangen werden, die in der Pressemitteilung vom 29.12.2023 veröffentlicht wurden. Das Gesetz stellt eine umfassende Neugestaltung des Betreuungsrechts dar, wie vom Bundesministerium der Justiz betont wird (Bundesministerium der Justiz: 8). Die neuen Regelungen zeichnen sich im Vergleich zum alten Recht durch eine insgesamt übersichtlichere, verständlichere und praxistauglichere Gestaltung aus (Bundesministerium der Justiz: 8).

3.3.1 Stärkung der Selbstbestimmung betreuter Menschen

Das neue Betreuungsrecht verfolgt das Ziel, die Selbstbestimmung unterstützungsbedürftiger Menschen zu stärken und entspricht dabei den Vorgaben von Artikel 12 UN-BRK. Dies wird durch verschiedene Regelungen sichergestellt und gefördert: Zum einen wird der Erforderlichkeitsgrundsatz betont. Betreuer*innen werden nur dann eingesetzt, wenn es wirklich erforderlich ist (§ 1814 Absatz 3 BGB), und andere Hilfen, wie Unterstützung von Familienangehörigen oder Vertrauenspersonen mit Vorsorgevollmacht eine Betreuung überflüssig machen. Zweitens ermöglicht die erweiterte Unterstützung den Betreuungsbehörden, Menschen in geeigneten Fällen so zu unterstützen, dass eine rechtliche Betreuung vermieden wird (§ 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 BtOG). Zudem legt die Pflicht zur Wunschbefolgung fest, dass Betreuer*innen die Angelegenheiten der betreuten Personen nach deren Wünschen gestalten (§ 1821 BGB) und berücksichtigt, dass die Auswahl der Betreuer*innen in der Regel gemäß den Präferenzen der zu betreuenden Personen geschieht (§ 1816 Absatz 2 BGB). Des Weiteren steht der selbstgenutzte Wohnraum von betreuten Personen unter einem besonderen Schutz und erfordert in bestimmten Fällen eine gerichtliche Genehmigung, wenn dieser aufgegeben werden soll (§ 1833 BGB). Auch steht die gerichtliche Aufsicht im Zeichen der Wünsche der betreuten Personen. Sobald Hinweise darauf vorliegen, dass Betreuer*innen den Wünschen der betreuten Personen nicht ausreichend Beachtung schenken, sind die betreffenden Rechtspfleger*innen verpflichtet, persönlich mit den jeweiligen betreuten Personen in Kontakt zu treten (§§ 1862 in Verbindung mit 1821 BGB). Im Übrigen wurden die

Anforderungen an die Berichtspflicht der Betreuer*innen klarer formuliert, um die Kontrollaufgaben des Betreuungsgerichts effizienter zu gestalten (§ 1863 BGB) (Buschmann 29.12.2022).

3.3.2 Sicherung der Qualität der beruflichen Betreuung

Ein weiteres Ziel des neuen Betreuungsrechts ist die Sicherstellung und Verbesserung der Qualität der beruflichen Betreuung, indem es den Zugang zu diesem Beruf an bestimmte Anforderungen bindet. Künftig ist die Registrierung bei der zuständigen Betreuungsbehörde (Stammbehörde) eine grundlegende Bedingung für die Bestellung beruflicher Betreuer*innen und den Anspruch auf Vergütung. Zudem setzt die Registrierung voraus, dass Betreuer*innen über persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit verfügen. Eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden mit bestimmten Mindestsummen ist ebenfalls erforderlich (§ 23 Absatz 1 BtOG). Die geforderte Sachkunde erstreckt sich auf Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge, Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung (§ 23 Absatz 3 BtOG). Für bereits vor dem 1. Januar 2023 tätige Betreuer*innen gibt es Übergangsvorschriften, wodurch Berufsbetreuer*innen, die seit mindestens drei Jahren berufliche Betreuungen geführt haben Bestandsschutz genießen, während Betreuer*innen mit kürzerer Tätigkeitsdauer erleichterte Bedingungen erhalten (§ 32 Absatz 2 BtOG). (Buschmann 29.12.2022).

3.3.3 Anbindung ehrenamtlicher Betreuer*innen an Betreuungsvereine

Das neue Betreuungsrecht soll zudem für eine bessere Anbindung von ehrenamtlichen Betreuer*innen an die Betreuungsvereine sorgen. Künftig haben ehrenamtliche Betreuer*innen die Möglichkeit, mit einem anerkannten Betreuungsverein eine Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung abzuschließen. Neu ist, dass ehrenamtliche Betreuer*innen ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu den Betreuten nur dann bestellt werden, wenn sie eine solche Vereinbarung vorweisen können. Diese Maßnahme zielt darauf ab, sicherzustellen, dass ehrenamtliche Betreuer*innen kontinuierliche und fachkundige Beratung und Unterstützung für ihre Aufgabe erhalten (Buschmann 29.12.2022).

4 § 1821 BGB als „Magna Charta“ des Betreuungsrechts

§ 1821 BGB nF ersetzt den bisherigen § 1901 BGB aF. Diese Vorschrift ist von elementarer und zentraler Bedeutung. Sie ist die „Magna Charta“ im gesamten rechtlichen Betreuungswesen. So betont bereits die Überschrift *„Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten“* des § 1821 BGB, dass es hier um die Rolle der Betreuer*innen geht (BT-Drs. 19/24445: 249). Demnach richtet sich die Vorschrift an die Betreuer*innen. Sie sind Adressat*innen der in diesem Gesetz zusammengefassten Pflichten über den Umfang und die Ziele der Betreuung. § 1821 zeigt auf, wie der Gesetzgeber die Betreuung im Verhältnis von den Betreuer*innen zu den Betreuten neu konzipieren will (Kieß in: Jurgeleit 2023, § 1821 BGB Rdnr. 1). Sie hat zudem direkten Einfluss auf die gerichtliche Aufsicht und die Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Betreuung, da sie das Handeln der Betreuer*innen überprüft. Die Norm ist für alle Beteiligten im Betreuungswesen maßgeblich. Sie soll sicherstellen, dass die Selbstbestimmung der Betreuten gewahrt und gefördert wird und ihren Schutz gewährleisten. Sie gilt im Verhältnis zwischen Betreuer*innen und Betreuten (BT-Drs. 19/24445: 249).

Mit der Betreuungsreform erfolgte ein Bedeutungswandel. So wie in § 1901 BGB aF das gesetzgeberische Konzept der Betreuung verankert war, so sind diese Grundaussagen jetzt in § 1821 BGB enthalten. § 1821 BGB wurde aber grundlegend neu gefasst und ist das Ergebnis einer intensiven Diskussion um die Neuorientierung des Betreuungsrechts (Kieß in: Jurgeleit 2023, § 1821 BGB Rdnr. 3). Ausgangspunkt der Reformüberlegungen war zum einen die UN-BRK, zum anderen die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“⁵. Wesentliches Ziel ist, das Handeln am individuellen subjektiven Wohl der Betreuten auszurichten und ein Berufen auf ein „objektives“ Wohl abzulehnen. Der Selbstbestimmung soll mehr als bisher der Vorrang vor einer gut gemeinten fremdbestimmten Fürsorge eingeräumt werden (BT-Drs. 19/24445: 249-253). Das zeigt sich auch darin, dass die *„Wünsche des Betreuten“* als zentraler Ansatzpunkt in die Überschrift aufgenommen wurde (Kieß in: Jurgeleit 2023, § 1821 BGB Rdnr. 3).

⁵ Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) beauftragte das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Kooperation mit Frau Prof. Dr. Dagmar Brosey mit dem Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, das von November 2015 bis August 2017 durchgeführt wurde. Ziel war die Gewinnung empirischer Erkenntnisse zur Umsetzung des Betreuungsrechts in der Praxis, den leitenden Qualitätsstandards, möglichen strukturellen Qualitätsdefiziten und den Ursachen dafür (Matta u.a. 2018: 1).

4.1 Betreuung als rechtliche Besorgung der Angelegenheiten und Unterstützung

In Absatz 1 werden alle Tätigkeiten benannt, die notwendig sind, um die Wünsche der betreuten Person gemäß Absatz 2 bis 4 zu ermitteln. Dies basiert auf dem Grundsatz, dass persönliche Betreuung wichtig ist und oft auf Vertrauen zwischen Betreuer*in und betreuter Person beruht. Die Rechtsfürsorge darf sich nicht auf Verwaltungstätigkeiten beschränken. Satz 2 betont dabei den Vorrang der Unterstützung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der UN-BRK, wonach Betreuer*innen vorrangig die Betreuten bei eigenen Entscheidungen unterstützen sollen. Dies wird als *"Unterstützung vor Vertretung"* beschrieben, wobei Vertretung als eine Form der Unterstützung angesehen wird (BT-Drs. 19/24445: 251). Den Vorrang der Unterstützungen betont das Gesetz mit dem Hinweis, dass Betreuer*innen auch von der Vertretungsmacht nach § 1823 BGB nur so weit wie erforderlich Gebrauch machen sollen. Das ist in der Sache nicht neu, zumal auch der bisherige Gesetzestext den Hinweis auf die Erforderlichkeit enthielt. Der neue Gesetzestext zeigt aber die Bedeutung dieses Ansatzes der Unterstützenden Entscheidungsfindung, der aus Art. 12 Abs. 3 UN-BRK hervorgeht (Kieß in: Jurgeleit 2023, § 1821 BGB Rdnr. 22). Bei der Unterstützung der betreuten Personen bei rechtlichen Angelegenheiten sollte demnach das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung angewendet werden, soweit möglich (BT-Drs. 19/24445: 252). Wie diese Unterstützte Entscheidungsfindung funktionieren soll, muss die Praxis zeigen (Kieß in: Jurgeleit 2023, § 1821 BGB Rdnr. 23). Das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung ist vergleichsweise neu, weshalb es bisher keine einheitlichen und allgemein anerkannten Standards gibt. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber keine verbindlichen Methoden vorgeschrieben. Stattdessen sollen Berufsverbände und die Wissenschaft Standards entwickeln und erproben (BT-Drs. 19/24445: 251). Mit den formalen Vorgaben in § 1821 Abs. 4 und 5 BGB wurde aber zumindest aufgezeigt, auf welchem Weg diese Standards erarbeitet werden sollen (Kieß in: Jurgeleit 2023, § 1821 BGB Rdnr. 23).

4.2 Wunschbefolgung

In Absatz 2 wird der allgemeine Maßstab für das Handeln der Betreuer*innen festgelegt, sowohl im Innenverhältnis zu den Betreuten als auch bei der Unterstützung und falls erforderlich dem stellvertretenden Handeln nach außen. Die Vorschrift gilt für alle Aufgabenbereiche, einschließlich Vermögenssorge und behördlicher Angelegenheiten. Es gibt keine allgemein üblichen objektiven Maßstäbe oder Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung, sondern, die Begrenzung erfolgt durch äußere Rahmenbedingungen und *"im Rahmen seiner Möglichkeiten"*. Die Betreuer*innen müssen daher

keine Wünsche verfolgen, die aufgrund von begrenzten Ressourcen nicht realisierbar sind (BT-Drs. 19/24445: 252).

Der Begriff des "Wohls" wird im Gegensatz zu dem vor der Reform gültigen § 1901 BGB aF in § 1821 BGB nF nicht mehr verwendet, da er die Gefahr einer objektiven Auslegung birgt (BT-Drs. 19/24445: 252). Die Gesetzesänderung beruht im Wesentlichen auf Art. 12 Abs. 4 UN-BRK. Der Begriff des Wohls war zum einen missverständlich, weil er als Relikt der 1992 abgeschafften Vormundschaft das Betreuer*innenhandeln zu sehr aus dem fürsorglichen und objektivierenden Blickwinkel betrachtete. Im Übrigen ist der Begriff aus menschenrechtlicher Perspektive ungeeignet, weil die auf die Unterstützung ausgelegte Betreuung sich am Einzelnen orientieren muss (Kieß in: Jurgeleit 2023, § 1821 BGB Rdnr. 31; BT-Drs. 19/24445: 252). Stattdessen sind die Wünsche der Betreuten maßgeblich, unabhängig von deren Rationalität, Geschäftsfähigkeit oder objektiver Vernünftigkeit, solange sie im Rahmen des Möglichen realisierbar sind (BT-Drs. 19/24445: 252).

Absatz 2 Satz 2 betont die Pflicht der Betreuer*innen, die Wünsche der betreuten Personen festzustellen und schlägt vor, Hilfen zur Kommunikation einzusetzen, wenn die Kommunikation aufgrund von Krankheit oder Behinderung eingeschränkt ist. Dies kann auch nonverbale Willensbekundungen einschließen. Eine effektive und angepasste Kommunikation ist entscheidend, damit die Betreuer*innen sich an den Vorstellungen der betreuten Personen orientieren. Wenn die Kommunikation mit den Betreuten nicht möglich ist, sollten die Betreuer*innen versuchen, die Wünsche anderweitig festzustellen, zum Beispiel durch Befragung von nahestehenden Personen, die Informationen über die geäußerten Wünsche der Betreuten geben können (BT-Drs. 19/24445: 252).

4.3 Grenzen der Wunschbefolgungspflicht

Die Pflicht, die Wünsche der Betreuten zu befolgen, hat Grenzen, wenn die Realisierung der Wünsche die Betreuten schädigen würde. Denn die Schutzpflicht des Staates gegenüber hilfsbedürftigen Erwachsenen verpflichtet den Staat Regeln zu schaffen, die eine Schädigung der betreuten Personen verhindern. Daher verbietet Abs. 3 den Betreuer*innen Wünsche zu befolgen, die die Betreuten erheblich gefährden würden (Kieß in: Jurgeleit 2023, § 1821 BGB Rdnr. 43). Wichtig dabei ist, dass die drohenden negativen Folgen für die Betreuten so schwerwiegend sind, dass sie eine Abweichung von der Wunschbefolgung rechtfertigen. Wenn die betreuten Personen aufgrund von Krankheit oder mangelnder Fähigkeit, einen freien Willen zu bilden, nicht in der Lage sind, einen Wunsch zu äußern oder die Konsequenzen ihres Wunsches nicht erkennen, kommt es

auf ihren mutmaßlichen Willen an, nicht auf ein objektives Wohl (BT-Drs. 19/24445: 252-253).

Die Betreuer*innen sind nicht verpflichtet, Wünschen der betreuten Personen nachzukommen, wenn dies für sie unzumutbar ist. Dies kann zutreffen, wenn die Rechte der Betreuer*innen betroffen sind, die Allgemeinheit gefährdet wird oder rechtswidrige Handlungen gefordert werden. Wenn Betreuer*innen aus persönlichen Wertvorstellungen oder ethischen Überzeugungen einen Wunsch nicht erfüllen können, so liegt dies nicht an der Unzumutbarkeit, sondern an der Eignung der Betreuer*innen für den konkreten Fall (BT-Drs. 19/24445: 252-253).

4.4 Mutmaßlicher Wille

In Absatz 4 wird der mutmaßliche Wille thematisiert. Der mutmaßliche Wille der Betreuten wird nur dann berücksichtigt, wenn die Betreuer*innen entweder die Wünsche der Betreuten nicht feststellen können, selbst nach geeigneten Methoden, oder wenn sie nach Absatz 3 nicht an diese Wünsche gebunden sind. Dieser Grundsatz galt bisher nur für Entscheidungen im Gesundheitswesen, aber er wird nun auf alle Betreuer*innenhandlungen ausgeweitet (BT-Drs. 19/24445: 253-255).

Der mutmaßliche Wille tritt an die Stelle des nicht feststellbaren tatsächlichen Willens der Betreuten. Die Betreuer*innen müssen ihn ermitteln, indem sie alle verfügbaren Informationen und Umstände berücksichtigen, die für die Willensbildung der betreuten Personen von Bedeutung sein könnten. Wenn die Betreuer*innen nicht über ausreichende Informationen verfügen, müssen sie mit nahestehenden Personen sprechen, um den mutmaßlichen Willen der Betreuten festzustellen (BT-Drs. 19/24445: 253-255).

Je weniger Informationen verfügbar sind, desto mehr müssen die Betreuer*innen auf allgemeine Lebenserfahrungen zurückgreifen, um herauszufinden, wie die Betreuten in der konkreten Situation wahrscheinlich entschieden hätten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein objektives Wohl über das subjektive Wohl der betreuten Personen gestellt wird (BT-Drs. 19/24445: 253-255).

4.5 Kontakt- und Besprechungspflicht

Der Vorrang der Unterstützung und die Unterstützte Entscheidungsfindung, die wesentliche gesetzgeberische Ziele der Reform darstellen, erfordern den persönlichen Kontakt und das Gespräch mit den betreuten Personen. Die Besprechungspflicht war schon in § 1901 Abs. 3 S. 3 BGB aF festgelegt. Die Kontaktpflicht war nur in § 1908b Abs. 1 Satz 2 BGB aF als Kriterium für die Entlassung von Betreuer*innen geregelt. Nunmehr wird in Absatz 5 der äußere Rahmen der Pflicht zur persönlichen Betreuung geregelt. Die

Ausgestaltung dieser Pflichten wird jetzt im Gesetz hervorgehoben, da der Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ hier Defizite aufgezeigt hatte. Es wurde festgestellt, dass Betreuer*innen dazu neigen, die Angelegenheiten der betreuten Personen effizient zu regeln, oft ohne angemessene Beteiligung dieser Personen, wahrscheinlich auch aufgrund der pauschalen Vergütung (BT-Drs. 19/24445: 255; Matta u.a. 2018).

Die Kontaktpflicht und die Besprechungspflicht der Betreuer*innen sind keine Empfehlungen, sondern rechtliche Verpflichtungen. Die Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit den betreuten Personen und regelmäßige Besprechungen stellen grundlegende Anforderungen dar, um die Pflichten der Betreuer*innen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Angelegenheiten der betreuten Personen angemessen berücksichtigt werden. Diese Regelungen wurden eingeführt, um dem entgegenzuwirken, dass Betreuer*innen eigenmächtig und ohne ausreichende Beteiligung der betreuten Personen deren Angelegenheiten regeln (BT-Drs. 19/24445: 255-256).

Die Norm definiert drei Pflichten für die Betreuer*innen: den persönlichen Kontakt mit den Betreuten, die regelmäßige Schaffung eines persönlichen Eindrucks und die Besprechung der Angelegenheiten der Betreuten. Die Häufigkeit dieser Kontakte wird nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Verpflichtung zur persönlichen Kontaktaufnahme nicht das Betreten der Wohnung der betreuten Personen gegen ihren Willen einschließt. Das Betreuungsgericht hat die Aufgabe, die Kontakte der Betreuer*innen mit den Betreuten zu überwachen, was in der Berichtspflicht der Betreuer*innen gemäß § 1863 Absatz 3 Satz 3 BGB ausdrücklich festgehalten ist. Die Besprechungspflicht der Betreuer*innen erstreckt sich nun nicht nur mehr auf *„wichtige Angelegenheiten“* (§ 1901 Abs. 3 S. 3 BGB aF), sondern richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und dem Verständnis der Betreuten. Die Besprechungen können persönlich stattfinden oder, wenn erforderlich, in Anwesenheit Dritter oder auf andere Weisen durchgeführt werden (BT-Drs. 19/24445: 255-256).

4.6 Rehabilitation

„Letztendlich ist das Ziel rechtlicher Betreuung, sich überflüssig zu machen bzw. die Unterstützung zu reduzieren.“ (Kortekaas 2022: 54).

In Absatz 6 ist nun der Rehabilitationsgrundsatzes festgelegt. Dieser besagt, dass Betreuer*innen innerhalb ihres Aufgabenkreises dazu beitragen sollen, die Selbstständigkeit und Fähigkeiten der betreuten Personen zur eigenständigen Bewältigung ihrer Angelegenheiten zu fördern, wiederherzustellen oder zu verbessern (Brosey 2023b: 37).

Er zielt nicht nur auf die Gesundheit der betreuten Personen ab, sondern auch auf soziale oder andere Gründe, die die Betreuung notwendig gemacht haben. Die Betreuer*innen haben die Verantwortung, diese Gründe zu beseitigen und die Betreuten in rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen, damit sie diese selbstständig oder mit geringfügiger Hilfe bewältigen können, selbst wenn die Erkrankung oder Behinderung weiterhin besteht. Ziel ist es, die Betreuung aufzuheben oder den Aufgabenbereich zu reduzieren (BT-Drs. 19/24445: 256).

Da die Rehabilitationspflicht in der Vergangenheit oft, aufgrund des insofern missverständlichen Wortlauts von § 1901 Abs. 4 S. 1 BGB aF, auf die gesundheitliche Rehabilitation begrenzt wurde, hat der Gesetzgeber nun klargestellt, dass das Ziel der Betreuung die Rehabilitation in allen Aufgabenkreisen sein soll (Kieß in: Jurgeleit 2023, § 1821 BGB Rdnr. 72).

5 Unterstützte Entscheidungsfindung

Menschen mit komplexen Behinderungen, wie eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit, Lernschwierigkeiten oder akuten psychologischen Krisen, wird oft das Recht auf selbstbestimmte Entscheidungen verwehrt. Die benannten Gründe, warum es mit den vorhandenen Kommunikationsmethoden, der fehlenden Zeit und der zugeschriebenen fehlenden Einsicht nicht möglich ist, eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen, beschreiben aber nur Rahmenbedingungen (Künneke 2022: 80).

Das große Ziel der Betreuungsreform ist es sicherzustellen, dass Formen einer Unterstützten Entscheidungsfindung Vorrang haben vor einer ersetzenden Entscheidungsfindung (BT-Drs. 19/24445: 249). Mit Hilfe der Unterstützten Entscheidungsfindung soll das Recht auf gleiche Anerkennung für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 12 UN-BRK gewahrt werden, die durch innere oder äußere Faktoren in der Verwirklichung ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt sind oder darin eingeschränkt werden (Brosey u.a. 2022: Rdnr. 10).

Obwohl die UN-BRK den Begriff "Unterstützte Entscheidungsfindung" ("supported decision-making") nicht ausdrücklich verwendet, hat sich ein System der Unterstützten Entscheidungsfindung als wesentlich für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts herauskristallisiert (Bernot 2023: 49). Die UN-BRK garantiert in Artikel 12 die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen. Dieser Artikel beinhaltet in Artikel 12 Abs. 3 auch die Pflicht der Vertragsstaaten, den Zugang zu unterstützenden Diensten sicherzustellen, wodurch das Prinzip der Unterstützung festgelegt wird. Artikel

12 Abs. 4 stellt sicher, dass die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betroffenen Personen respektiert werden und dass Interessenkonflikte und missbräuchliche Einflussnahme vermieden werden (Tolle und Stoy 2022: 27). Daraus leiten sich das Unterstützungs- und das Schutzprinzip ab. Entscheidend ist dabei, dass beide Prinzipien gleichzeitig zum Tragen kommen in der Umsetzung von Unterstützter Entscheidungsfindung (Tolle und Stoy 2022: 16–17). Dies schützt Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Selbstbestimmungsrechte (Tolle und Stoy 2022: 27). Das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung ist eine Antwort auf diese rechtlichen Rahmenbedingungen und trägt dazu bei, Selbstbestimmung, Autonomie und Partizipation systematisch und fachlich auszugestalten (Tolle und Stoy 2022: 17).

Die Unterstützte Entscheidungsfindung ist Handlungsziel und Konzept der rechtlichen Betreuung zugleich (Meints und Neumann 2023: 103). Die Wünsche binden die betreuungsrechtliche Entscheidungsbefugnis (§ 1821 BGB). Wenn die betreuten Personen, auch mit Unterstützung, in der Lage sind, Entscheidungen im rechtlichen Bereich zu treffen und Maßnahmen umzusetzen, gibt es keinen Bedarf für das Handeln der Betreuer*innen (§ 1814 Absatz 3 Nr. 2 BGB). Und auch Wünsche und Vorstellungen nicht geschäftsfähiger Personen binden grundsätzlich die Vertretungsmacht rechtlicher Betreuer*innen (BT-Drs. 19/24445: 252). Unterstützte Entscheidungsfindung umfasst verschiedene Ansätze, um Menschen mit Behinderungen und Erkrankungen dabei zu unterstützen, relevante rechtliche Entscheidungen zu treffen und anderen mitzuteilen, um rechtlich wirksam zu handeln. Dies beinhaltet beispielsweise Vertragsabschlüsse, Kündigungen und die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen. Unterstützte Entscheidungsfindung soll verhindern, dass Dritte darüber entscheiden, was für einen Menschen mit Behinderung am besten ist (Brosey 2023a: 95). Unterstützte Entscheidungsfindung bedeutet dabei nicht, dass Entscheidungsprozesse in einer Weise getroffen werden, bei der alle Beteiligten gleichberechtigt verhandeln (z.B. zwischen Nutzern/Betreuten und Fachleuten/rechtlichen Betreuern). Vielmehr steht Unterstützte Entscheidungsfindung für selbstbestimmtes Entscheiden von Menschen mit Behinderungen, bei dem sie Unterstützung von Dritten erhalten. Der Entscheidungsprozess und die Entscheidung bleiben jedoch selbstbestimmt. Wichtig ist dabei zu erkennen, dass es generell üblich ist, dass Menschen in wichtigen Entscheidungsprozessen Unterstützung von anderen, wie Familie oder Freunden, in Bezug auf Berufswahl, Wohnortwechsel, Gesundheit usw., suchen. Jedoch liegt die endgültige Entscheidung immer noch bei den Ratsuchenden (Künneke 2022: 79).

Kommunikation ist ein wichtiger Bestandteil der Entscheidungsfindung. Durch eine angepasste Kommunikation haben die Betroffenen die besten Chancen, sich zu beteiligen,

Informationen zu verstehen und sie zu behalten und gehört zu werden (Engel 2023: 265). Daher wird nachfolgend in Kapitel 5.1 die Bedeutung der Kommunikation für die Unterstützte Entscheidungsfindung erläutert, um einen Einblick zu erhalten, wie Entscheidungsprozesse ablaufen. In Kapitel 5.2 und 5.3 werden weitere relevante Aspekte für die Unterstützte Entscheidungsfindung behandelt, so werden in Kapitel 5.2 auf die ausführenden Akteure der Unterstützten Entscheidungsfindung eingegangen, um anschließend in Kapitel 5.3 die Anforderungen für die rechtlichen Betreuer*innen zu thematisieren, die sich aus der Unterstützten Entscheidungsfindung ergeben.

5.1 Kommunikation in der Unterstützten Entscheidungsfindung

Die UN-BRK bietet Richtlinien zur Kommunikation in Unterstützter Entscheidungsfindung. Gemäß dem General Comment Nr. 1 ist es akzeptabel, unterstützende Kommunikation in unkonventionellen Formen zu verwenden, insbesondere für Personen, die sich nicht verbal ausdrücken können (CRPD 19.05.2014: 4–5; Pick 2019a: 137–140). Dies kann bedeuten, dass individuelle Codes wie Lidschlag, Handzeichen oder Berührungen genutzt werden, wenn das herkömmliche Sprachsystem für die betreffende Person nicht verfügbar ist. Interessanterweise bleiben Artikel 12 der UN-BRK und der General Comment Nr. 1 vage hinsichtlich der konkreten Inhalte und insbesondere des Prozesses der Kommunikation (CRPD 19.05.2014; Pick 2019a: 137–140). Die Themen, über die gesprochen wird, sind von Fall zu Fall unterschiedlich und lassen sich wahrscheinlich nicht verallgemeinern. Was die Kommunikation bei unterstützten Entscheidungen jedoch gemeinsam hat, ist der Prozess selbst - die konkreten Schritte der Kommunikation, die zur Entscheidungsfindung führen. Der General Comment gibt jedoch keine klaren Anweisungen darüber, wie dieser kommunikative Prozess der Unterstützten Entscheidungsfindung in der Praxis durchgeführt werden sollte und auch in der Forschung gibt es eine Lücke hinsichtlich des Verständnisses des praktischen Ablaufs des Entscheidungsprozesses in der rechtlichen Betreuung (Pick 2019a: 137–140; Kosuch 2018: 18–22).

Entscheidungsfindung ist ein individueller mentaler Prozess, bei dem die Kommunikation nicht immer erforderlich ist. Die Ergebnisse von Entscheidungen werden in der Regel erst sichtbar, wenn sie sich in konkreten Handlungen manifestieren, wie z.B. bei der Eröffnung eines Kontos oder dem Einzug in eine Pflegeeinrichtung. Die tatsächlichen Prozesse hinter diesen Entscheidungen bleiben oft im Verborgenen, da sie im Kopf der Einzelpersonen stattfinden. In rechtlicher Hinsicht wird ein Handlungswille gebildet, der auf eine bestimmte rechtliche Konsequenz abzielt. Wie dieser Wille entsteht und wie die Entscheidung zustande kommt, muss für andere nicht transparent sein und ist es oft

auch nicht. Die Prozesse der Entscheidungsfindung werden nur dann offensichtlich, wenn mentale Inhalte kommuniziert werden, wenn also eine Entscheidung oder ein Entscheidungsprozess verbalisiert wird, in der Regel dann, wenn man Unterstützung bei der Entscheidung sucht oder eine zweite Meinung einholt. In solchen Fällen ist Kommunikation erforderlich, um den Entscheidungsprozess für andere zugänglich zu machen (Pick 2019a: 137–180).

In der rechtlichen Betreuung ist die Kommunikation das zentrale Mittel zum kommunikativ-gemeinsamen Herstellen von Entscheidungsprozessen. Hier werden Entscheidungen nicht immer individuell und mental getroffen, sondern es gibt gesetzliche Vorgaben, die festlegen, welche Personen in welchen Angelegenheiten unterstützt werden sollen. Dies geschieht, um die Selbstbestimmung der Betreuten zu gewährleisten. Die Kommunikation zwischen Betreuer*innen und Betreuten ist daher entscheidend, es sei denn, die Betreuer*innen handeln pflichtwidrig und treffen Entscheidungen ohne Beteiligung der Betreuten (Pick 2019a: 137–180).

Die Kommunikation spielt eine zentrale Rolle bei der Berücksichtigung der Selbstbestimmung und der Fremdbestimmung in der rechtlichen Betreuung. Es ist nicht allein die Anwesenheit oder Abwesenheit der betreuten Personen, die darüber entscheidet, ob eine Entscheidung als selbst- oder fremdbestimmt betrachtet wird, sondern vielmehr die Art und Weise, wie der Entscheidungsprozess gestaltet ist (Pick 2019a: 137–140).

Ein Entscheidungskomplex beinhaltet verschiedene Stadien, in denen Entscheidungen zu einem bestimmten Thema (z. B. Ernährungsberatung) getroffen werden. Diese Stadien führen allmählich zu konkreten praktischen Handlungen. Es gibt grob vier Hauptstadien des Entscheidens:

1. Einschätzung der Situation (z. B. Identifizierung eines Problems oder Bedarfs).
2. Bildung von Handlungsplänen (z. B. Auswahl einer geeigneten Lösung).
3. Konkretisierung der Pläne (z. B. Terminvereinbarung oder Beauftragung).
4. Praktische Umsetzung der Entscheidung (z. B. Durchführung der gewählten Maßnahme).

Jedes Stadium umfasst bestimmte Handlungsschritte des Entscheidens, wie Informationsbeschaffung, Bewertung von Kriterien und Auswahl aus Alternativen. Diese Entscheidungen bauen aufeinander auf und fließen als Informationen in das nächste Stadium ein. Die Handlungsschritte werden in der Praxis zyklisch durchlaufen und können in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden. Auch ist nicht immer erforderlich, alle

Schritte verbal zu kommunizieren. Entscheidungen können aus vorherigen Stadien revidiert und erneut durchlaufen werden. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Unterstützung im Kommunikationsprozess je nach Fall unterschiedlich sein muss, da nicht alle Entscheidungsschritte verbalisiert werden müssen. Dieser Ansatz beschreibt das prozessuale Entscheidungshandeln und ist für alle Entscheidungen relevant, unabhängig von ihrem Inhalt und ihrer Komplexität (Pick 2019b: 180–185).

Erkenntnisse zur Kommunikation und Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung lassen mehrere Schlussfolgerungen zu: Erstens können Entscheidungen schnell verbalisiert werden. Zweitens wird deutlich, dass Entscheiden ein schrittweiser Prozess ist, bei dem Alternativen identifiziert, bewertet und schließlich ausgewählt werden, oft in einer kommunikativen Interaktion zwischen Betreuer*innen und Betreuten. Drittens wird betont, dass nicht alle Beteiligten Entscheidungen teilen müssen, und das Fehlen von Widerspruch bedeutet nicht zwangsläufig Zustimmung. Als letztes zeigt sich, dass allein anhand einer getroffenen Entscheidung nicht erkennbar ist, ob sie als unterstützt oder selbstbestimmt zu betrachten ist, da der zugrunde liegende kommunikative Prozess fehlt. Entscheidungen müssen daher immer im Kontext ihres kommunikativen Prozesses betrachtet werden, und die Beurteilung, ob sie unterstützt oder ersetzend sind, erfordert eine genaue Analyse dieser kommunikativen Prozesse (Pick 2019a: 137–140).

Unterstützung beim Entscheiden in der rechtlichen Betreuung bedeutet demnach, die Betreuten durch den Entscheidungsprozess zu führen, indem ihnen verständlich gemacht wird, welche Stadien und Handlungsschritte sie durchlaufen müssen, und sie immer wieder kommunikativ zu orientieren, wo sich der Prozess gerade befindet. Diese Unterstützung erfolgt in der Kommunikation. Zusätzlich zur prozessualen Unterstützung kann die Hilfe beim Entscheiden auch bedeuten, den Betreuten inhaltliche Informationen zu seiner Fragestellung zu liefern. Insgesamt bedeutet die Unterstützung beim Entscheiden, sowohl den Fortgang des Entscheidungsprozesses als auch inhaltliche Fragen in der Kommunikation zu unterstützen. Beide Dimensionen des Entscheidens müssen miteinander verknüpft werden. Die inhaltliche Seite des Entscheidens ist uns in der Kommunikation oft bewusst und präsent, während die prozessuale Seite häufig unbewusst abläuft und nicht allein gesteuert wird, da im Gespräch beide Beteiligten den Prozess beeinflussen. Da wir nicht trainiert sind, das Handeln während seiner Ausführung zu beobachten und zu reflektieren, bleibt die prozessuale Seite oft unserem Bewusstsein verborgen und ist daher fehleranfällig. Um den Betreuten jedoch prozessual und inhaltlich in der Kommunikation beim Entscheidungsprozess besser zu unterstützen ist es wichtig, diese Prozesse besser zu verstehen und zu lernen, sie bewusst zu steuern (Pick 2019b: 180–185).

Unterstützung kann bedeuten, dass man jemandem hilft, Dinge zu tun, die er vorübergehend allein nicht kann, sei es beispielsweise das Führen eines Löffels zum Mund oder das Binden der Schuhe. Ebenso kann man anderen Personen kommunikativ Schritte ihres Handlungsprozesses abnehmen. Im Kontext des Entscheidens bedeutet dies keineswegs, den Betreuten die Entscheidung abzunehmen. Vielmehr geht es darum, den Entscheidungsprozess so zu strukturieren, dass die Betreuten ihn selbstständig durchlaufen können. Es ist wichtig zu erkennen, dass je mehr prozessuale und inhaltliche Unterstützung gewährt wird, desto mehr in die Entscheidung der Betreuten eingegriffen wird und die Gefahr einer Fremdbestimmung steigt. Wenn Entscheidungsinhalte und -prozesse stark vorstrukturiert werden und die Betreuten weniger eigene Denkarbeit leisten müssen, können ihre Entscheidungsprozesse stärker beeinflusst sein (Pick 2019c: 230–235). Daher ist jeder Entscheidungsprozess in der Unterstützten Entscheidungsfindung auf einer Skala zwischen Selbst- und Fremdbestimmung zu verorten. Die Bewertung der kommunikativen Einflussnahme kann je nach Fall sehr unterschiedlich ausfallen. Einflussnahme kann dazu führen, dass die Betreuten eine fundiertere Entscheidung treffen können, weil sie mehr Informationen haben und diese besser abwägen können. Allerdings kann eine zu starke Unterstützung auch dazu führen, dass die Betreuten keine eigenen Bewertungskriterien mehr einbringen und keine eigene Auswahl treffen (Pick 2019c: 230–235). Um sicherzustellen, dass die rechtliche Betreuung zukünftig keine Ungleichbehandlung erzeugt, sondern eben diese ausgleicht, sind seitens der rechtlichen Betreuer*innen umfassende kommunikative Fähigkeiten und die Bereitschaft zur Selbstreflexion erforderlich (Kortekaas 2023: 203).

5.2 Ausführende Akteure der Unterstützten Entscheidungsfindung

Nachdem das Bundeskabinett am 23. September 2020 einen Gesetzesentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet hatte, entfachten in der Fachwelt Diskussionen über die geeignete Positionierung der Unterstützten Entscheidungsfindung. In diesem Zusammenhang präsentierten der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) sowie der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses ein Modell. Dieses Modell sah vor, den Kernbereich der rechtlichen Betreuung von der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu trennen. Die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, die besondere Anforderungen an Kommunikation und Wissensvermittlung stellt und den Gedanken der Assistenz beinhaltet, sollte dem sozialrechtlichen Hilfesystem zugeordnet werden. Gleichzeitig sollte die eigentliche rechtliche Betreuung, die auf stellvertretendem

Handeln basiert, in den zivilrechtlichen Bestimmungen des Betreuungsrechts verbleiben (Sorge 2020: 16–17).

Diese Initiative ergab sich aus der Sorge, dass die Unterstützte Entscheidungsfindung in der Praxis wenig Anwendung finden würde. In der Vergangenheit zeigte sich nämlich, dass in der Praxis oft keine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung stattfand und rechtliche Betreuer*innen oft eigenmächtig Entscheidungen trafen, obwohl die Unterstützte Entscheidungsfindung bereits seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 hätte angewendet werden müssen (Sorge 2020: 16–17). Dennoch wurde dieser Vorschlag nicht angenommen. Die Unterstützte Entscheidungsfindung im Sinne des Betreuungsrechts soll nun zukünftig zum Standardrepertoire aller Betreuer*innen, sowohl ehrenamtlicher als auch beruflicher, gehören (Meints und Neumann 2023: 105; BT-Drs. 19/24445: 251). Dies lässt sich unter anderem mit der Erklärung von Roder (2016:18) zur Bedeutung der rechtlichen Betreuung für die Unterstützte Entscheidungsfindung begründen, die diese bereits 2016 veröffentlichte:

„Das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung schließt eine personelle Gewährleistung ein. Mit diesem Merkmal grenzt es sich deutlich von anderen Unterstützungs- und Beratungsmethoden ab. Während andere Professionen Hilfen einstellen, wenn die Mitwirkung der Patient/innen oder Mandant/innen ausbleibt, bleiben Betreuer/innen für die Unterstützungsprozesse und deren Ergebnisse in der Verantwortung. Sie müssen auch ohne eine Abstimmung entscheiden und handeln, wenn sie Gefahren für Gesundheit oder Leben der Klient/innen befürchten. Die Unterstützte Entscheidungsfindung entfaltet ihre Wirksamkeit erst durch ihre Anbindung an Betreuung und deren Aufgabe, die Menschenwürde zu garantieren.“ (Roder 2016: 18).

Das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung, dass sich aus Art. 12 UN-BRK ergibt, betrifft nun weiterhin sowohl die rechtliche Betreuung als auch die Eingliederungshilfe. Im Rahmen der rechtlichen Betreuung handelt es sich um Unterstützungsleistungen, im Rahmen der Eingliederungshilfe um Assistenzleistungen (Tolle und Stoy 2022: 16). Sowohl in der Praxis des Betreuungsrechts als auch in der Praxis der Umsetzung der Eingliederungshilfe geht es darum, die Selbstbestimmung, Autonomie und Partizipation zu fördern (Tolle und Stoy 2022: 25). Das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung stellt somit gleichermaßen eine Verpflichtung für rechtliche Betreuer*innen, als auch für Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes dar. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der nachgeordneten Rolle der rechtlichen Betreuung im Vergleich zur sozialen Assistenz (Heinrich-Leszczyński-Stiftung 2022). Die aktuelle Betreuungsreform

legt in § 1814 BGB den Vorrang von sozialen Unterstützungsleistungen vor rechtlicher Betreuung fest und folgt somit dem Prinzip "Unterstützung vor Vertretung" nach Artikel 12 Abs. 3 UN-BRK. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Formen der Unterstützung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Zuständigkeit rechtlicher Betreuer*innen liegt in der *"Organisation erforderlicher tatsächlicher Maßnahmen"*, während die tatsächliche Umsetzung der Hilfeleistungen in den Händen der Eingliederungshilfe liegt (Kortekaas 2023: 185; Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. 2017: 1). Gemäß § 1821 Absatz 1 Satz 1 BGB müssen die Betreuer*innen somit die rechtlichen Angelegenheiten der Betreuten besorgen und sind nicht verpflichtet, Unterstützung zu leisten, wenn die Betreuten dies selbst oder mit anderer Hilfe erledigen können. Die Bestellung der Betreuer*innen und ihrer Tätigkeiten sind im Vergleich zu anderen Unterstützungsmöglichkeiten nachrangig. Rechtliche Betreuung wird in diesem Sinne verstärkt „Hintergrunddienst“ für den Fall, dass vorrangige Dienste nicht gut funktionieren oder es Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten gibt (Klüser 2023: 251).

Eine weitere Schnittstelle zwischen Betreuungsrecht und Eingliederungshilfe ergibt sich aus § 1821 Absatz 2 Satz 2 BGB. Hier wird ausdrücklich festgelegt, dass es zu den Pflichten der rechtlichen Betreuerinnen gehört, die Wünsche der Betreuten zu ermitteln. Wenn die Kommunikation aufgrund der Erkrankung oder Behinderung der Betreuten eingeschränkt ist, haben die rechtlichen Betreuer*innen, soweit dies möglich ist, Unterstützung zur Förderung oder Erleichterung der Verständigung in Anspruch zu nehmen (BT-Drs. 19/24445: 252). Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn die Anforderungen an die Unterstützte Entscheidungsfindung aus zeitlichen oder fachlichen Gründen nur durch die Einbeziehung von Drittanbietern erfüllt werden können. In solchen Fällen, so erläutert Künneke (2022: 80-81), sollte immer in Erwägung gezogen werden, Assistenzleistungen gemäß dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zu beantragen, um die Umsetzung von Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung zu begleiten (Künneke 2022: 80–81).

In den vergangenen Jahren sind in der Behindertenhilfe Angebote der personenzentrierten Assistenzplanung entstanden. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Wünsche der Betroffenen auch hier als Grundlage für Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation dienen, sofern sie gerechtfertigt und im Rahmen der Eingliederungshilfe angemessen sind (§§ 8 und 104 SGB IX) (Meints und Neumann 2023: 103–104). Dennoch sollten rechtliche Betreuer*innen, auch wenn die von ihnen betreuten Personen Klient*innen der Eingliederungshilfe sind und ein entsprechendes sozialrechtliches Angebot erhalten haben, mit den betreuten Personen einen eigenen Dialog der unterstützten Entscheidungsfindung führen, denn sie müssen zu dem, was die betreuten Personen

wünschen, einen eigenen Standpunkt finden. So sollten sie unter anderem an den moderierten sozialrechtlichen Planungsprozessen teilnehmen. Zudem gehört zu ihren Aufgaben herauszufinden, wo die Personen selbständig sind oder sein möchten oder wann sie eine Leistung (nicht mehr) wünschen oder benötigen. Dies gilt sowohl für berufliche Betreuer*innen als auch für ehrenamtliche Betreuer*innen. Die Wunschermittlung nach dem SGB IX und die betreuungsrechtliche Wunschermittlung ergänzen sich, da sie auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen beruhen. Ersteres betont die Bedarfsermittlung zur Sicherung individueller Leistungsrechte, während letzteres das Betreuer*innenhandeln als Abwehrrecht zum Schutz der persönlichen Freiheit vor übermäßigem staatlichem Eingriff rahmt, den rechtliche Betreuung grundsätzlich darstellt (Meints und Neumann 2023: 103–104).

5.3 Anforderungen an rechtliche Betreuer*innen bei der Anwendung der Unterstützten Entscheidungsfindung

„Die Anwendung von Unterstützter Entscheidungsfindung benötigt eine Haltung und Kenntnisse, über die die Unterstützter:innen nicht intuitiv verfügen.“ (Engel 2023: 268).

§ 1821 BGB enthält sowohl Informationen zur erforderlichen Grundhaltung als auch zu den methodischen Fähigkeiten der rechtlichen Betreuer*innen. Gemäß Absatz 2 wird von den Betreuer*innen eine spezielle Grundhaltung gefordert, die darauf abzielt, die Angelegenheiten der betreuten Personen so zu gestalten, dass sie innerhalb ihrer Möglichkeiten ihr Leben gemäß ihren eigenen Wünschen führen können. In diesem Zusammenhang ist es gesetzlich vorgeschrieben, die Wünsche der Betreuten zu ermitteln und diese zu respektieren, indem die betreuten Personen in der rechtlichen Umsetzung ihrer Wünsche unterstützt werden, sofern dies im Einklang mit den in Absatz 3 festgelegten Grenzen steht (Kosuch 2023: 103). Wenn es darum geht, Grundhaltung und Methoden für die personenzentrierte Kommunikation im Betreuungsrecht zu fördern, so kann auf den personenzentrierten Ansatz nach Rogers zurückgegriffen werden. Dieser Ansatz wurde bereits ausführlich erforscht und seine Wirksamkeit nachgewiesen. Gemäß Rogers wird die Personenzentrierung durch die konsequente Umsetzung von drei grundlegenden Haltungen erreicht. Diese sind Einführendes Verstehen, Wertschätzung und Kongruenz. Die Anwendung des personenzentrierten Ansatzes erfordert umfassende Übung, und es ist von Bedeutung, einschätzen zu können, ob diese Haltung in der Kommunikation auch tatsächlich gelingt (Kosuch 2023: 109).

Unterstützte Entscheidungsfindung ist selbst keine Methode, sondern kann mithilfe unterschiedlicher Methoden und Vorgehensweisen vorgenommen bzw. erreicht werden

(Brosey 2023b: 40). Diese Methoden gehören seit dem Inkrafttreten der Betreuungsreform 2023 zur Sachkunde, die nach § 23 Abs. 3 BtOG Voraussetzung für eine Registrierung als berufliche Betreuer*in ist. Die dazugehörige Betreuungsregistrierungsverordnung (BtRegV) legt jedoch nichts Konkretes dazu fest. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber derartige Methoden nicht verpflichtend vorschreiben kann. Es ist erforderlich, dass diese Methoden zunächst in der Praxis entwickelt und durch die Schaffung geeigneter Standards seitens der Berufsverbände und der Wissenschaft ausreichend weiterentwickelt und erprobt werden (Brosey 2023b: 40; BT-Drs. 19/24445: 252).

Die rechtliche Betreuung ist jedoch durch das Ehrenamt geprägt und der Großteil aller rechtlichen Betreuer*innen steht zu den betroffenen Menschen in einem Angehörigen- oder Vertrauensverhältnis. Die Reform des Betreuungsrechts, die ab dem 01.01.2023 in Kraft getreten ist, zielt darauf ab, die Vorgaben gemäß Artikel 12 UN-BRK in das Betreuungsrecht zu überführen. Allerdings fehlen konkrete Aussagen darüber, wie die Mehrheit der Betreuer*innen den nun gesetzlich festgelegten Anforderungen gerecht werden soll. Stattdessen wurde diese Gruppe, die einen hohen Schulungs- und Unterstützungsbedarf in Bezug auf die Anwendung von Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung aufweist, von jeglichen Qualitätsanforderungen ausgenommen (Engel 2023: 268; Matta u.a. 2018: 609–612). Dies führt dazu, dass Menschen ein höheres Risiko haben, dass ihr Recht auf Unterstützung nicht geachtet wird, wenn sie von jemandem aus ihrem sozialen Nahfeld rechtlich betreut werden. Es ist daher dringend notwendig auch Angehörigenbetreuer*innen in Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung fortzubilden (Engel 2023: 268–269).

Inwiefern die Selbstbestimmung von betreuten Menschen gestärkt wird, hängt maßgeblich davon ab, wie Betreuer*innen ihre Unterstützung beim Entscheiden und rechtlichen Handeln tatsächlich praktizieren. Aufgrund der Vielfalt der Menschen und Themen wird es hier notwendigerweise Unterschiede geben. Das Erlernen und Anwenden von Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung ist hier für alle Betreuer*innen der Ausgangspunkt, um das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Betreuung weiter zu stärken (Brosey 2022: 12). Doch bisher existieren, wie bereits erläutert, noch keine speziell auf das Betreuungsverhältnis zugeschnittenen wissenschaftlich fundierten Methoden (Fröschle und Pelkmann 2022: 72–78). Um sicherzustellen, dass Unterstützte Entscheidungsfindung nicht einfach auf Überredungskunst hinausläuft, kann jedoch auf Erkenntnisse von Methoden zur Unterstützung der Einwilligung in ärztliche Heilbehandlungen sowie auf Methoden zur Gesprächsführung, Beratung und Erkenntnisse aus der

Kommunikations- und Entscheidungspsychologie zurückgegriffen werden (Fröschle und Pelkmann 2022: 72–78).

Daher werden im nächsten Kapitel zwei Methoden vorgestellt, die bereits in der Sozialen Arbeit zur Ermittlung von Wünschen bekannt und erprobt sind. Dabei wird darauf eingegangen, wie diese für die Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung angewandt werden können.

6 Methoden zur Ermittlung von Wünschen

Wenn in der Sozialen Arbeit von Methoden gesprochen wird, werden oft handwerkliche Metaphern wie Werkzeugkästen und "tools" verwendet. Diese Begriffe erzeugen Vorstellungen von konkreter, praktischer Anwendbarkeit, Instrumenten und Anleitungen, die dazu dienen, Probleme zu lösen. Solche Darstellungen erwecken die Erwartung von praktischen Lösungen und können auch dazu anregen, über die Thematik nachzudenken. Allerdings kann die Vorstellung von Methoden als technische Werkzeuge, mit denen Sozialarbeiter*innen an Menschen oder ihrer Umgebung "herumschrauben", um etwas zu "reparieren", problematisch sein und in die Irre führen (Walter 2017: 38–39).

Im alltäglichen Gebrauch bezeichnet "Methode" den Weg, wie etwas getan wird, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. In der Sozialen Arbeit kann jedoch das "Wie" nicht sinnvoll von größeren Zusammenhängen getrennt betrachtet werden. Es ist nur verständlich, wenn gleichzeitig Fragen nach dem Ziel, der Notwendigkeit einer Handlung und der Wahl der Vorgehensweise beantwortet werden. In diesem erweiterten Verständnis von "Methode" wird das "Wie" in einen größeren Kontext eingebettet, so dass Begriffe präziser oder anders definiert werden müssen (Walter 2017: 39). Michael Galuske formulierte eine Definition, die mittlerweile weithin anerkannt ist, wie Barth (2020: 136-139) hervorhebt. Demnach werden Methoden in der Sozialen Arbeit wie folgt definiert:

„Methoden der Sozialen Arbeit thematisieren jene Aspekte im Rahmen sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Konzepte, die auf eine planvolle, nachvollziehbare und damit kontrollierbare Gestaltung von Hilfeprozessen abzielen und die dahingehend zu reflektieren und zu überprüfen sind, inwieweit sie dem Gegenstand, den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, den Interventionszielen, den Erfordernissen des Arbeitsfeldes, der Institutionen, der Situation sowie den beteiligten Personen gerecht werden“ (Galuske 2013: 35).

Methoden in der Sozialen Arbeit beruhen demnach auf gesellschaftlichen Werten, bewährten Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie dienen der

strategischen Planung künftigen professionellen Handelns und sind auf klare Ziele ausgerichtet. Sie sollten sowohl personen- als auch sachgerecht sein und müssen sich dem Handlungsrahmen anpassen, einschließlich des jeweiligen Settings sowie der institutionellen und organisatorischen Bedingungen. Methoden in der Sozialen Arbeit umfassen stets einzelne Arbeitsschritte, bestimmte Verfahren und spezielle Techniken (Galuske 2013: 35; Bock und Braches-Chyrek 2021: 565).

Neben dieser Definition existieren in der Sozialen Arbeit weitere Auffassungen darüber, was als "Methode" betrachtet werden sollte. Historisch gesehen wurden lange Zeit ausschließlich die drei "klassischen" Methoden - Einzelfallhilfe, Soziale Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit - als solche angesehen (Barth 2011: 136–139). Einige vertreten sogar heute noch die Ansicht, dass der Begriff "Methode" ausschließlich für diese Klassiker reserviert bleiben sollte, da sie den grundlegenden Kommunikationsmustern in der Sozialen Arbeit entsprechen (Kreft und Müller 2019: 22–23). Allerdings gibt es auch starke Gegenstimmen, wie beispielsweise die von Stimmer (2020), der vehement dagegen argumentiert, Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit immer noch als „die“ Methoden der Sozialen Arbeit zu bezeichnen (Stimmer 2020: 9–10). Und auch die Forderung der Gesetzgebung "*Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung*" in der rechtlichen Betreuung zu entwickeln und anzuwenden, zeigt, dass damit nicht die "klassischen" Methoden gemeint sein können, da die rechtliche Betreuung per se die persönliche Betreuung im Rahmen der Einzelfallhilfe vorsieht ((BT-Drs. 19/24445: 251; BT-Drs. 11/4528: 68). Vielmehr muss es sich dabei um Methoden handeln, die in der Einzelfallhilfe angewandt werden. Zudem sollte es sich wie in Kapitel 5.3 erläutert, um personenzentrierte Methoden handeln, welche die betreuende Person mit ihren Wünschen in den Mittelpunkt stellt.

Betrachtet man nun die unterschiedlichen Definitionsversuche des Begriffs „Methode“ in der Fachliteratur der Sozialen Arbeit, so kann man im Großen und Ganzen zwischen einem engeren und einem weiteren Bedeutungsverständnis unterscheiden (Galuske 2013: 29). Der enge Methodenbegriff legt seinen Fokus nahezu ausschließlich auf die methodische Vorgehensweise, also auf die Anwendung von Methoden zur Erreichung von Zielen. Im Gegensatz dazu stehen bei dem weiten Methodenbegriff (siehe oben), der sich inzwischen in weiten Teilen der Sozialen Arbeit etablieren konnte, neben den Methoden selbst auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die Grenzen methodischen Handelns im Zentrum. Somit wird das methodische Handeln als integraler Bestandteil des professionellen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Handelns in den Mittelpunkt gerückt, wenn es um Methoden in der Sozialen Arbeit geht (Bock und Braches-Chyrek 2021: 565).

Die nachfolgend aufgeführten Methoden zur Ermittlung von Wünschen werden diesem erweiterten Methodenbegriff gerecht und stehen im Einklang mit der oben aufgeführten Definition von Galuske.

6.1 Motivational Interviewing

Motivational Interviewing (MI) ist eine Gesprächsführungsmethode, die eine personenzentrierte Herangehensweise mit klaren Anweisungen kombiniert, um die Eigenmotivation von Menschen zur Änderung problematischen Verhaltens, wie beispielsweise Drogenmissbrauch, zu fördern. Diese Methode wurde von William R. Miller (Albuquerque, USA) und Steven Rollnick (Wales) entwickelt und findet mittlerweile weltweit, insbesondere in der Suchttherapie, breite Anwendung (Körgel und Veltrup 2003: 115–124).

Ein wesentliches Merkmal dieser Methode ist, dass auf Konfrontation verzichtet wird. Ambivalenz und Widerstand werden nicht als Anzeichen von "mangelnder Krankheitseinsicht" oder "fehlendem Leidensdruck" interpretiert. Stattdessen zielt man darauf ab, die Bereitschaft zur Veränderung bei scheinbar unmotivierten Patienten zu fördern. Man versucht, Diskrepanzen zwischen ihrem Verhalten und ihren persönlichen Zielen zu erkennen, um so den Anstoß für eine Verhaltensänderung zu geben (Demmel 2008: 234–239).

MI basiert, wie von Miller und Rollnick (2015: 29) beschrieben, auf vier Grundelementen. Diese Elemente, nämlich Partnerschaftlichkeit, Akzeptanz, Mitgefühl und Evokation, sind miteinander verflochten und können nicht klar voneinander getrennt werden (Miller und Rollnick 2015: 12). Sie beziehen sich sowohl auf das Erleben als auch auf das Verhalten und sind in dieser Hinsicht untrennbar (Miller und Rollnick 2015: 30; Stoy und Tolle 2020: 13–17).

Die theoretischen Grundlagen des MI sind in der personenzentrierten Gesprächsführung nach Rogers verwurzelt. MI basiert auf einem humanistischen Menschenbild, das davon ausgeht, dass jeder Mensch die Fähigkeit zur Veränderung besitzt und eine natürliche Neigung zur positiven Entwicklung hat. Eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass sich die Person akzeptiert fühlt, so wie sie ist. Diese Akzeptanz schafft die Freiheit, Veränderungen anzustreben (Miller und Rollnick 2015: 33; Stoy und Tolle 2020: 13–17).

MI mag einfach erscheinen, ist es jedoch nicht. Es basiert auf natürlichen Veränderungsprozessen, die uns allen intuitiv vertraut sind und die wir genauso intuitiv erkennen. Dennoch erfordert die Anwendung das Zusammenspiel recht komplexer Fertigkeiten. Allein das reflektierende Zuhören stellt bereits eine Herausforderung dar. MI erfordert Fertigkeiten, bei denen man nie auslernt, sondern ständig dazu lernt. Feedback und Coaching

spielen eine entscheidende Rolle beim Erlernen von MI und sollten auf der Beobachtung der Praxis basieren. Die Entwicklung von MI-Fertigkeiten ist kein einmaliger Akt, sondern ein fortlaufender Prozess (Miller und Rollnick 2015: 357 und 390).

Nachfolgend wird die von Stoy und Tolle (2020: 13-17) erarbeitete methodische Umsetzung des Motivational Interviewings für die Unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung vorgestellt.

Die Anwendung von MI in der rechtlichen Betreuung kann dazu dienen, dass die Betreuer*innen gemeinsam mit den Betreuten die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Perspektiven ermitteln können. Bei dieser personenzentrierten Herangehensweise werden die Vor- und Nachteile aus der Sicht der Betreuten betrachtet, wie sie sich für sie persönlich darstellen. Man geht davon aus, dass durch eine respektvolle Anerkennung der individuell sinnvollen Gründe für die Entscheidungen der Betreuten, ihre Bereitschaft steigt, andere Blickwinkel zu berücksichtigen und zu überdenken. Es wird also angenommen, dass die Betreuten gute Gründe für Entscheidungen haben, selbst wenn sie Nachteile mit sich bringen. Diese Herangehensweise beruht auf der Überzeugung, dass die Betreuten, wenn sie sich akzeptiert fühlen, eher bereit sind, konstruktive und sinnvolle Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus wird angenommen, dass die Betreuten bereits eine innere Bereitschaft haben, Entscheidungen zu treffen, die ihren Wünschen und Interessen entsprechen. Somit tragen die Betreuten bereits Argumente sowohl für, als auch gegen eine Veränderung in sich. In der rechtlichen Betreuungspraxis ist eines der Ziele von MI daher, die Ambivalenzen der Betreuten zu erkunden und ihnen dadurch verschiedene Wahlmöglichkeiten aufzuzeigen (Stoy und Tolle 2020: 13–17).

Das MI verwendet vier verschiedene methodische Ansätze, die auch in der Unterstützten Entscheidungsfindung genutzt werden können. Erstens werden offene Fragen gestellt, die die Betreuten dazu ermutigen, ausführlich über ihre eigenen Perspektiven und Erfahrungen zu sprechen. Diese Fragen sollen keine einfache "ja" oder "nein" Antwort ermöglichen und eine erzählerische Darstellung fördern. Der zweite methodische Ansatz ist die Würdigung. Sie beinhaltet die Anerkennung und positive Haltung der Betreuer*innen gegenüber den Betreuten, um sicherzustellen, dass diese sich bei der Äußerung ihrer Präferenzen respektiert fühlen. Der dritte Ansatz ist das reflektierende Zuhören. Das beinhaltet das Verständnis für die individuelle und emotionale Bedeutung der Antworten der Betreuten, ohne die eigene Meinung zu äußern oder zu bewerten. Als Viertes dienen Zusammenfassungen dazu, das Gesagte zu bündeln, damit die Betreuten ihre Pro- und Contra-Argumente in Bezug auf eine Entscheidung besser wahrnehmen können. Diese Ansätze unterstützen die Selbstbestimmung der betreuten Personen und

sollten regelmäßig, beispielsweise monatlich oder auf Wunsch der Betreuten, angewendet werden (Miller und Rollnick 2015: 51; Stoy und Tolle 2020: 13–17).

Bei der Umsetzung des MI für die Unterstützte Entscheidungsfindung geht es nicht darum Gesprächstechniken rein mechanisch anzuwenden. Eine solche Herangehensweise, die sich auf reine Gesprächstechniken konzentriert, muss sich der Kritik der geschickten Manipulation im Gespräch stellen. Daher soll an dieser Stelle nochmals auf Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK verwiesen werden, welcher die Notwendigkeit, missbräuchliche Beeinflussung zu verhindern, betont. Eine reine Anwendung von Gesprächstechniken könnte die Unterstützung der Entscheidungsfindung beeinträchtigen, da die Vorstellungen der Betreuer*innen in den Vordergrund gerückt werden könnten und die betreuten Menschen am Ende das entscheiden, was die Betreuer*innen für angemessen halten. Stattdessen sollte Unterstützte Entscheidungsfindung den betreuten Personen ermöglichen, eigenständig Vor- und Nachteile ihrer Entscheidungen sowie verschiedener Perspektiven abzuwägen. Das Motivational Interviewing nach Miller/Rollnick unterstützt dieses Prinzip angemessen (Stoy und Tolle 2020: 13–17).

Rechtliche Betreuer*innen sollten, wie in Kapitel 5.3 erläutert, für die personenzentrierte Kommunikation mit den betreuten Personen, über eine Haltung verfügen, die beispielsweise bei Methoden nach dem personenzentrierten Ansatz nach Rogers Anwendung finden. MI erfüllt diese Voraussetzung und ist daher für die Unterstützte Entscheidungsfindung an sich geeignet. Diese Methode wird jedoch in speziellen Seminaren geschult und ist mit entsprechend hohen Kosten verbunden (GK Quest Akademie GmbH 2023). Für berufliche Betreuer*innen könnte sie im Rahmen der Sachkunde angeboten werden. Für Ehrenamtliche ist eine verpflichtende Einführung dieser Methode aufgrund der erforderlichen Fertigkeiten, die erst durch entsprechende Übung ausgebildet werden können, aber auch wegen des Zeitaufwands und der hohen Kosten nicht sinnvoll, möchte man am Grundsatz der ehrenamtlichen Betreuung festhalten.

6.2 Persönliche Zukunftsplanung

Persönliche Zukunftsplanung ist eine Methode zur Ermittlung von Wünschen, die bereits 2014 in der Zeitschrift „BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis“, einer Fachzeitschrift für das Betreuungswesen, vorgestellt wurde (Müller und Benthien 2014: 149–150).

Die Persönliche Zukunftsplanung entwickelte sich in den USA und Kanada und ging aus der amerikanischen Independent-Living-Bewegung und der People-First-Initiativen hervor. Im deutschsprachigen Raum wurde sie seit Mitte der 90er Jahre unter anderem von Ines Boban, Stefan Doose, Carolin Emrich, Susanne Göbel und Andreas Hinz bekannt

gemacht. Seitdem findet eine fortlaufende Diskussion und Weiterentwicklung statt, gestützt durch zahlreiche Vorträge, Seminare, Weiterbildungen und insbesondere durch die Bildung eines deutschsprachigen Netzwerks (Müller und Benthien 2014: 149–150).

Die Grundlage für die Persönliche Zukunftsplanung ist das personenzentrierte Denken und eine wertschätzende Haltung. Im Zentrum steht die individuelle Person, deren Ziele, Talente und Potenziale. Das Ziel ist, eine geschätzte Position in der Gesellschaft zu finden und neue Chancen zu erkunden. Persönliche Zukunftsplanung ermöglicht es Menschen über ihre persönliche Zukunft nachzudenken. Dabei steht die Entwicklung einer Vision für eine positive Zukunft im Fokus, das Setzen von Zielen und die schrittweise Umsetzung dieser Ziele mit der Unterstützung anderer (Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung e. V. 2023).

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Hauptperson selbst den Anstoß für eine persönliche Zukunftsplanung gibt. Auch Eltern, Angehörige oder Fachkräfte können diesen Prozess initiieren. Persönliche Zukunftsplanung erstreckt sich oft über einen längeren Zeitraum und ist ein sehr intensiver Prozess. Veränderungen vollziehen sich nicht von einem Tag auf den anderen, aber der Beginn einer solchen Planung kann als Impuls dienen, Veränderungen anzustreben (Deppenbrock 2022: 15). Persönliche Zukunftsplanungen sind daher besonders hilfreich in Lebensübergängen wie dem Übergang von der Schule in den Beruf, dem Auszug aus dem Elternhaus, dem Beginn oder Ende einer Partnerschaft und dem Übergang in das Rentenalter. Sie eignen sich aber auch für kleine Ziele zur Verbesserung der Lebensqualität. Diese Planungsart ermöglicht es, Träume und Wünsche in Zusammenarbeit mit einem selbstgewählten Unterstützer*innen-Kreis zu konkretisieren und deren Umsetzung zu starten. Die Hauptperson hat stets die Kontrolle und bestimmt über Ideen, Träume und Fantasien, da es um ihre persönlichen Wünsche und ihre Zukunft geht (Müller und Benthien 2014: 149–150).

Persönliche Zukunftsplanung ermöglicht es der Hauptperson mit einer externen, unabhängigen Person zusammenzuarbeiten. Diese ist für die Moderation des Planungs-Prozesses zuständig und darauf konzentriert. Damit ergeben sich die Freiheiten für Träume und Fragestellungen. Die moderierende Person ist persönlich der Hauptperson verpflichtet, aber neutral gegenüber anderen im Unterstützer*innen-Kreis. Sie hat die Freiheit, alle relevanten Fragen zu stellen, auch wenn dies Tabus berühren oder Irritationen auslösen könnte. Die moderierende Person ist mit den Methoden der Persönlichen Zukunftsplanung vertraut, fördert einen positiven und lösungsorientierten Ansatz und stellt sicher, dass die Hauptperson stets im Mittelpunkt des Prozesses steht (Müller, Finkbohner und Emrich 2020: 4).

Zu Beginn der Persönlichen Zukunftsplanung lernt die moderierende Person die Hauptperson kennen. Verschiedene Arbeitsblätter (z. B. „Eine Seite über mich“, „Meine Stärken und Fähigkeiten“, „Mein Lebensweg“ etc.) können dabei genutzt werden, um die Hauptperson mit ihren Träumen und Ressourcen kennenzulernen. Die Einbindung eines Unterstützer*innen-Kreises, auch "circle of friends" genannt, ist ein zentrales Element der Persönlichen Zukunftsplanung (Müller und Benthien 2014: 149–150). Der Unterstützer*innenkreis wird durch die Person, die im Zentrum der Planung steht, festgelegt. Dies kann gemeinsam mit dem/der Moderator*in besprochen werden (Deppenbrock 2022: 15). Dieser Kreis besteht aus Personen, die die Hauptperson in ihrer Zukunftsplanung unterstützen möchten und eine bedeutende Rolle im Leben der Person spielen. Die Auswahl basiert auf Vertrauen und Qualität der Beziehung, nicht auf Häufigkeit der Kontakte. Die Hauptperson lädt die Personen ein, mit denen sie über ihre Zukunft nachdenken möchte (Doose 2020: 97–98). Darunter können neben der Familie, Freunden, den rechtlichen Betreuer*innen und den Betreuer*innen aus den Bereichen Wohnen und Arbeit, auch Lehrer*innen, Nachbar*innen und Ehrenamtliche sein (Müller und Benthien 2014: 149–150). Die Größe des Unterstützer*innenkreises ist nicht entscheidend, sondern vielmehr die Stärke und Unterstützung, die von diesem Kreis ausgeht (Doose 2020: 97–98). Aufgabe der moderierenden Person ist es, die Träume und Interessen, der Person, die im Zentrum der Planung steht, immer wieder in den Fokus zu rücken (Deppenbrock 2022: 15).

In jüngster Zeit hat die Persönliche Zukunftsplanung stark an Bekanntheit gewonnen. Um Verwirrung zu vermeiden und ihre Bedeutung aufzuzeigen, hat das deutschsprachige Netzwerk Persönliche Zukunftsplanung e.V. Qualitätskriterien etabliert. Diese Kriterien betonen die Freiwilligkeit der Teilnahme, die Selbstbestimmung der planenden Person und die Möglichkeit, eigene Fragen einzubringen. Sie fordert dazu auf „groß“ zu träumen und über das Bestehende hinauszudenken. Es gibt dafür verschiedene Planungsformate, um die Persönliche Zukunftsplanung durchzuführen. Hierzu zählen MAPS, PATH und die Persönliche Lagebesprechung, die flexibel miteinander kombiniert werden können. Die Einbeziehung eines vielfältigen Unterstützer*innen-Kreises, die Anpassung an die Kommunikationsform der Hauptperson und die Möglichkeit von Agent*innen für die Umsetzung sind weitere Schlüsselemente. Es erfordert Vorbereitung und professionelle Moderation, die in enger Zusammenarbeit mit der planenden Person erfolgen sollten, um sicherzustellen, dass ihre Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen. Die Zukunftsplanung erstreckt sich über einen Prozess, der Zeit benötigt und Veränderungen in den Plänen und der Beteiligung der Unterstützer*innen berücksichtigt (Müller, Finkbohner und Emrich 2020: 1–6).

Persönliche Zukunftsplanung ist für Menschen aller Altersgruppen, Geschlechter, kulturellen Hintergründe und unabhängig von etwaigen Behinderungen geeignet und kann in verschiedenen Kontexten angewendet werden, von Einzelpersonen bis hin zu Gruppen und Organisationen (Müller, Finkbohner und Emrich 2020: 6). Für Menschen mit rechtlichen Betreuer*innen kann die Persönliche Zukunftsplanung von Nutzen sein, insbesondere wenn sie Lebensveränderungen anstreben, die eine Vielzahl von Fragen aufwerfen, wie beispielsweise beim Wechsel des Wohn- oder Arbeitsortes. Für rechtliche Betreuer*innen bietet sich die Möglichkeit mit den Ergebnissen der Persönlichen Zukunftsplanung einschließlich der Dokumentation und der Verteilung der Aufgaben im Unterstützer*innen-Kreis ihre Unterstützung zur Entscheidungsfindung nachzuweisen (Stumpf 2023: 7). Für die Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung ist diese personenzentrierte Methode daher geeignet. Sowohl berufliche als auch ehrenamtliche Betreuer*innen könnten die Persönliche Zukunftsplanung für ihre betreuten Personen anstoßen, aktiv am Unterstützer*innen-Kreis teilnehmen und potenziell die Rolle eines/einer Agent*in übernehmen. Es ist jedoch nicht ratsam für Betreuer*innen die Moderation der Persönlichen Zukunftsplanung selbst zu übernehmen, da sie ihre volle Wirkung nur entfaltet, wenn die moderierende Person extern, unabhängig und professionell geschult ist. Die Finanzierung dieser Methode kann durch die Beantragung von Assistenzleistungen für die persönliche Lebensplanung gemäß § 78 Absatz 1 SGB IX erfolgen.

6.3 Exkurs: Was sonst noch unter Methoden verstanden wird

*„Die Zahl der Veröffentlichungen zu ‚Methoden der Sozialen Arbeit‘ ist für Studierende und Praktiker kaum noch zu überblicken mit ihrer Vielfalt unterschiedlicher Definitionen, häufig wenig strukturiert, statt hilfreich zu sein eher verwirrend.“
(Kreft und Müller 2019: 12).*

Es scheint mittlerweile so, als würde alles, was mit geordnetem und planmäßigem Handeln zu tun hat, unter den Oberbegriff "Methoden" subsumiert werden. In den verschiedensten Definitionsansätzen werden die Begriffe „Methoden“, „Konzepte“ und „Verfahren“ miteinander vermischt. Dies führt zu einer gewissen Begriffsverwirrung, die mitunter fast babylonisch anmutet (Kreft und Müller 2019: 12). Gelegentlich kommt es vor, dass auch Instrumente und Arbeitshilfen als „Methoden“ bezeichnet werden, wie dies im Artikel "Unterstützte Entscheidungsfindung: Selbstbestimmt mit rechtlicher Betreuung – Methoden für Menschen mit Behinderungen" in der Zeitschrift "Das Band" des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. der Fall war. Hier wurden sieben „Methoden“ vorgestellt, die darauf abzielen, rechtliche Betreuer*innen bei ihren

Aufgaben zu unterstützen und die Interessen der betreuten Personen zu stärken (Stumpf 2023: 6-8). Von diesen Methoden wurden bereits die "Persönliche Zukunftsplanung" in Kapitel 6.2 behandelt. „Mein Kompass“, der in diesem Artikel auch vorgestellt wurde, ist eine Methode, die intern von der Organisation Leben mit Behinderung Hamburg entwickelt wurde. Sie wird von Mitarbeitenden für die Teilhabeplanung der Klient*innen von Leben mit Behinderung Hamburg eingesetzt. Betreuer*innen, deren betreute Personen Klient*innen von Leben mit Behinderung Hamburg sind, können als Unterstützer*innen aktiv am Prozess teilnehmen und durch die sorgfältige Dokumentation des „Mein Kompass“-Verfahrens die Ermittlung der Wünsche festhalten. Da diese Methode jedoch auf der „Persönlichen Zukunftsplanung“ basiert, wurde in dieser Arbeit auf die ausführliche Darstellung dieser Methode verzichtet (Steiner u.a. 2018: 8; Wilken-Dapper 2022: 20; Stumpf 2023: 6-8). Bei den fünf weiteren „Methoden“ handelt es sich jedoch in erster Linie um Arbeitshilfen, die teilweise bereits aus der integrierten Teilhabeplanung nach dem Bundesteilhabegesetz bekannt sind. Dazu zählen das "Interdisziplinäre Teilhabe-Instrument©" von Professorin Barbara Fornefeld im Auftrag von KuBus® e. V., die "TeilhabeKiste" des Instituts Personenzentrierte Hilfen GmbH zur Ermittlung von Teilhabewünschen oder die Broschüre "Projekt: Mein Leben – Individuelle Planung der Begleitung für Personen mit schwerer Behinderung" von Michel Belot. Einige dieser Arbeitshilfen wurden hingegen speziell für die Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung neu entwickelt, wie die Broschüren der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben (ISL e. V.) "Unterstützte Entscheidungsfindung: Leicht und gut gemacht" und die Arbeitshilfe von Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. "BestimmtSelbst – Unterstützte Entscheidungsfindung". Auf letztere soll im Folgenden detaillierter eingegangen werden als Beispiel für ein Instrument, das zur Ermittlung von Wünschen in der rechtlichen Betreuung dienen kann (Stumpf 2023: 6-8).

BestimmtSelbst – Unterstützte Entscheidungsfindung

In Hamburg hat der Betreuungsverein „Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.“ im Rahmen des Projekts "BestimmtSelbst – Unterstützte Entscheidungsfindung" ein Instrument zur Ermittlung von Wünschen entwickelt, gefördert durch die Heinrich-Leszczyński-Stiftung. Unter der Leitung von Stefanie Meints und Jane Rosenow wurde das Projekt gestartet, da Umfragen unter den Betreuten und den Betreuenden aufgezeigt hatten, dass Menschen mit rechtlicher Betreuung mehr und vielfältigere Unterstützung benötigen, um ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen zu entwickeln, auszudrücken und umzusetzen, als bisher verfügbar war (Stumpf 2023: 6; Meints und Neumann 2023: 103). Mit „BestimmtSelbst – Unterstützte Entscheidungsfindung“ sollte eine „Methode“

zur unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung“ entwickelt werden, um die Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung zu stärken (Koppen 2023).

Das Resultat ist eine Arbeitshilfe, die in einfacher Sprache gestaltet wurde (Meints und Neumann 2023: 103). Sie ist auf der Website von Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. zum Download verfügbar (Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. 2023b). Dieser 40-seitige, farbige Fragebogen ist mit Fotos illustriert und in verschiedene betreuungsrechtliche Aufgabenbereiche unterteilt, darunter Informationen zur Betreuung, Beratung und Beschwerde, Vermögenssorge, Behördenangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge, besondere Krankheitssituationen, Notfallsituationen, Wohnungsangelegenheiten, und Assistenz/Dienste/Pflege. Jeder Abschnitt beginnt mit klaren Erläuterungen zur jeweiligen Aufgabe der Betreuung. Anschließend folgen klar formulierte Fragen im Multiple-Choice-Format (beispielsweise *„Wie möchten Sie Ihr Geld bekommen?“*), die einfach angekreuzt werden können. Ebenso gibt es Fragen, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können (zum Beispiel: *„Möchten Sie Ihre Kontoauszüge bekommen?“*). Alltagsnahe Fotoszenen und Antwortvorschläge sind integriert, um das Verständnis zu erleichtern (Meints und Neumann 2023: 103). Die Arbeitshilfe gliedert sich dabei in drei Teile. Der erste Teil beinhaltet eine Erklärung der Methode sowohl für rechtliche Betreuer*innen als auch in leicht verständlicher Sprache für Personen mit rechtlicher Betreuung. Der Hauptteil der Arbeitshilfe besteht aus allgemeinen Informationen zur eigenen rechtlichen Betreuung sowie einer Darstellung der verschiedenen Aufgabenbereiche. Hierbei wird nach einer kurzen Erläuterung zu jedem Aufgabenbereich in einfacher Sprache nach den Vorstellungen und Wünschen zu den jeweiligen Inhalten gefragt. Im Anhang finden sich dann noch weiterführende Tipps und Arbeitshilfen, wie beispielsweise ein Merkblatt zu empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen (Meints und Rosenow 2023: 95).

Die Arbeitshilfe kann in digitaler Form auf Tablets oder Handys ausgefüllt werden. Das interaktive PDF ermöglicht, die Arbeitshilfe während Gesprächen zwischen den betreuten Personen mit ihren rechtlichen Betreuer*innen auszufüllen und abzuspeichern. Sowohl vollständig als auch teilweise ausgefüllt, dienen die vereinbarten Inhalte als Grundlage für ihre Zusammenarbeit, die sie regelmäßig überprüfen und auf der sie gemeinsam Betreuungsziele ableiten können (Meints und Neumann 2023: 103). Auf Basis dieser Erkenntnisse können die individuellen Wünsche und Vorstellungen gemeinsam umgesetzt und die notwendige Unterstützung, abhängig vom jeweiligen Aufgabenbereich, koordiniert werden. Bei Bedarf werden Schnittstellen mit den entsprechenden Unterstützer*innen, wie beispielsweise der Assistenz, den Eltern oder dem Pflegedienst, abgestimmt. Dies ermöglicht z. B. im Bereich der Gesundheitsvorsorge die Vorbereitung auf

anstehende Arzt- oder Krankenhausbesuche und die entsprechenden Maßnahmen (Leben mit Behinderung Hamburg e.V. 2022).

Dieses Instrument kann als Grundlage für Gespräche und die praktische Arbeit im Bereich der rechtlichen Betreuung genutzt werden. Die Ergebnisse der Befragung können eingesetzt werden, um die Inhalte der rechtlichen Betreuung zu vereinbaren oder zu überprüfen und weitere Betreuungsziele festzulegen. Diese Vereinbarungen können zudem von den Betreuungsgerichten, beispielsweise durch Auszüge im Jahresbericht der rechtlichen Betreuer*innen an das Gericht, sowie durch die Betreuungsbehörde, als auch im Rahmen des Jahresgesprächs zwischen den rechtlichen Betreuer*innen und den Betreuten betrachtet und überprüft werden (Meints und Rosenow 2022).

Die Arbeitshilfe ist zudem vielseitig anwendbar und eignet sich für verschiedene Zielgruppen, darunter Personen mit geistiger Behinderung, Lernbehinderung, psychischer Erkrankung, seelischer Behinderung und Menschen mit beginnender Demenz (Meints und Rosenow 2022). Darüber hinaus geht die Anwendung dieser Arbeitshilfe weit über das rechtliche Betreuungssystem hinaus. Sie kann in bestehenden Strukturen zur Bedarfsermittlung durch sozialpädagogische Fachdienste und auch die Betreuungsbehörde genutzt werden, um eine einfachere, wertschätzende und ressourcenorientierte Erfassung von Betreuungsbedarfen zu ermöglichen (Meints und Rosenow 2022).

Leben mit Behinderung Hamburg bietet Veranstaltungen an, bei denen die Arbeitshilfe präsentiert wird. Diese Veranstaltungen können entweder vor Ort oder online besucht werden. Sie richten sich an berufliche und ehrenamtliche Betreuer*innen sowie an Personen, die an rechtlicher Betreuung interessiert sind (Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. 2023a).

Dieses Instrument zur Ermittlung von Wünschen wurde in der Betreuungsszene vorgestellt und diskutiert. Ein inklusives Forschungsteam der Hochschule Köln hat die Arbeitshilfe auf ihre Anwendbarkeit und Barrierefreiheit überprüft und entsprechend angepasst. Im Hamburger Betreuungsverein für Menschen mit Behinderungen haben die Vereinsbetreuer*innen die Arbeitshilfe in ihren rund 600 beruflichen rechtlichen Betreuungen im Austausch mit ihren Klient*innen eingesetzt. Die Berichte der Betreuer*innen zeigen, dass die lange Arbeitshilfe am besten in mehreren Terminen genutzt wird, um Entscheidungen vorzubereiten. Die Arbeitshilfe mache die zuvor oft abstrakten Gespräche aber deutlich ansprechender. Dank der Fotos und präzisen Fragen konnten sich die Klient*innen überraschend genau zu ihren Wünschen äußern, insbesondere in Bezug auf Geld und Gesundheit (Meints und Neumann 2023: 105).

Dieses Instrument ist für selbstbestimmte und durchsetzungsfähige Betreute geeignet. Sie haben damit auch die Möglichkeit, die Handlungen ihrer Betreuer*innen erheblich einzuschränken, indem sie beispielsweise festlegen: *"Meine Zähne gehen Sie nichts an."* (Meints und Neumann 2023: 105). Die Arbeitshilfe dient den Betreuer*innen dann als Aufzeichnung von getroffenen Absprachen und Wünschen. Dadurch können gegebenenfalls weitere Vereinbarungen mit Dienstleistern getroffen werden, um auf konkrete Gefahren zu reagieren. Besonders in Situationen, in denen die Betreuten Risiken nicht mehr einschätzen können, nicht (mehr) die Fähigkeit zur eigenständigen Geschäftsbwicklung und Einwilligungsfähigkeit besitzen und oft auf Unterstützung angewiesen sind, kann dieses Instrument dabei behilflich sein, um Wünsche zu klären und gleichzeitig Raum für ein Risikomanagement mit rechtlichen Schritten zu schaffen (Meints und Neumann 2023: 105).

„Bei Anwendung der Arbeitshilfe steht für die Person selbst und die sie umgebenden Personen die eigene Rechts- und Handlungsfähigkeit im Vordergrund; doch auch die Aufgaben der beteiligten rechtlichen Betreuung an der Seite werden deutlich. Das ersetzt keine Teilhabe- und schon gar keine persönliche Zukunftsplanung, vielmehr ergänzt sie diese in geeigneter Weise.“ (Meints und Neumann 2023: 105).

7 Fazit

Zum Schluss dieser Arbeit sollen an dieser Stelle nochmals die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst und Anregungen für die Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung gegeben werden.

Die rechtliche Betreuung bietet Unterstützung, wenn eine erwachsene Person aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht (mehr) in der Lage ist, ihre rechtlichen Angelegenheiten zu regeln. Dabei steht das Recht auf Selbstbestimmung im Vordergrund.

Dies war jedoch nicht immer so. Vor der Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992 existierten in der Gesetzgebung sowohl die Vormundschaft als auch die Gebrechlichkeitspflegschaft für volljährige Personen parallel. Die Vormundschaft führte dabei zur Entmündigung der betroffenen Person.

Das Bild der Entmündigung haftet nach wie vor in den Köpfen der Menschen, wenn es um die rechtliche Betreuung geht. Trotz mehr als 30 Jahren seit der Einführung des Betreuungsrechts hat diese Form der Unterstützung keinen guten Ruf erlangt. Dabei wurde das Betreuungsrecht durch die vier Grundprinzipien – Selbstbestimmung, Persönliche Betreuung, Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung und die Erforderlichkeit – so

gestaltet, dass die Autonomie und Selbstbestimmung der betreuten Menschen möglichst umfassend gewahrt bleibt.

Die Betreuungsreform, die am 01.01.2023 in Kraft trat, wird als eine der bedeutendsten familienrechtlichen Reformen der letzten Jahrzehnte angesehen. Sie zielt darauf ab, die Selbstbestimmung der betreuten Personen zu stärken, die Qualität in der rechtlichen Betreuung zu verbessern und die ursprünglichen Ziele des Betreuungsrechts von 1992 im Gesetz zu bekräftigen. Dies schließt auch die Abschaffung der Entmündigung mit ein. Der Auslöser für diese Reform war die bereits im Jahr 2009 von Deutschland ratifizierte UN-Behindertenkonvention, die jedoch bislang nicht ausreichend umgesetzt wurde. Die Konvention betont das Recht auf Betreuung und fordert gleichzeitig den Schutz der Selbstbestimmung der betroffenen Person. Artikel 12 UN-BRK legt dabei fest, dass der Vorrang der Unterstützung vor der Stellvertretung durch die Betreuer*innen in jeder Phase der Betreuung gewährleistet sein muss.

Gemäß § 1821 BGB, der als „Magna Charta“ des Betreuungsrechts gilt, werden die Wünsche der betreuten Personen zum Maßstab für das Handeln der Betreuer*innen. Demnach ist es Aufgabe der Betreuer*innen die Wünsche der betreuten Personen festzustellen. Falls erforderlich, sollen Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung dabei angewendet werden, um die Wünsche der betreuten Personen zu ermitteln.

Die Unterstützte Entscheidungsfindung trägt dazu bei, die Selbstbestimmung, Autonomie und Partizipation von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Sie verhindert, dass Dritte darüber entscheiden, was für eine Person mit Betreuung am besten ist.

Die Kommunikation spielt im Entscheidungsprozess eine entscheidende Rolle, da die Art und Weise, wie ein Entscheidungsprozess gestaltet ist, maßgeblich ist, ob eine Entscheidung fremd- oder selbstbestimmt ist. Dies gilt auch für die Unterstützte Entscheidungsfindung. Daher sollten die Ausführenden der Unterstützten Entscheidungsfindung über Kenntnisse verfügen, wie ein Entscheidungsprozess abläuft. Dies ermöglicht es, zu reflektieren, ob eine Entscheidung fremd- oder selbstbestimmt ist. Zudem sollten die Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung eine Reflexionsphase beinhalten, die es den Ausführenden ermöglicht den Entscheidungsprozess zu betrachten und zu hinterfragen.

Um die Unterstützte Entscheidungsfindung anzuwenden, benötigt es eine Haltung und Kenntnisse über die Betreuer*innen nicht an sich verfügen. Sie müssen erst erlernt werden. Für berufliche Betreuer*innen soll dies im Rahmen der Sachkunde geschehen. Für ehrenamtliche Betreuer*innen, die den Großteil der Betreuer*innen ausmachen, gibt es jedoch keine Anforderungen wie die Unterstützte Entscheidungsfindung von diesen

umgesetzte werden sollen. Für diese sollten zukünftig gezielt Fortbildungen in Bezug auf Kommunikation und Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung angeboten werden, um diesem Bedarf gerecht zu werden.

Bei der Förderung von Grundhaltung und Methoden für die Kommunikation im Betreuungsrecht bietet sich der personenzentrierte Ansatz nach Rogers als geeignete Basis an. Daher sollten die Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung auf diesem personenzentrierten Ansatz basieren. Die in dieser Arbeit vorgestellten Methoden sind daher personenzentrierte Methoden zur Ermittlung von Wünschen, die bereits in der Praxis der Sozialen Arbeit Anwendung finden.

Jedoch war es vor dieser Darstellung erforderlich, zu klären, was unter dem Begriff "Methode" in der Sozialen Arbeit zu verstehen ist und welche Definitionen existieren. Eine umfassende Recherche wurde daher durchgeführt, die offenbarte, dass es keine einheitliche Auffassung über den Begriff "Methode" in der Sozialen Arbeit gibt und mehrere Definitionen existieren. Es zeigte sich vielmehr, dass die Begriffe "Methode", "Konzept", "Verfahren", "Instrument" und "Arbeitshilfe" teilweise synonym verwendet werden. Daher wäre es sinnvoll, den Begriff "Methode" im Kontext der Unterstützten Entscheidungsfindung genauer zu bestimmen.

Die in dieser Arbeit präsentierten Methoden entsprechen dem Methodenverständnis von Galuske und sind in der Sozialen Arbeit zur Ermittlung von Wünschen bereits etabliert und erprobt. Nun wurden sie im Kontext der Unterstützten Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung betrachtet. Bei diesen Methoden handelt es sich um „Motivational Interviewing“ sowie die „Persönliche Zukunftsplanung“. Das Resultat dieser Analyse zeigt, dass beide Methoden zur Ermittlung von Wünschen für die Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung geeignet sind. Allerdings kann nur „Motivational Interviewing“ von den rechtlichen Betreuer*innen selbst angewendet werden, sofern sie sich entsprechende Kenntnisse aneignen. Für ehrenamtliche Betreuer*innen, die im Durchschnitt nur eine Betreuung führen, wäre das Erlernen dieser Methode jedoch mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und Kosten verbunden. Die „Persönliche Zukunftsplanung“ kann aufgrund ihres methodischen Ansatzes nicht von den rechtlichen Betreuer*innen selbst angewandt werden. Sie kann jedoch durch die Beantragung von Assistenzleistungen für „die persönliche Lebensplanung“ gemäß § 78 Absatz 1 SGB IX in Anspruch genommen werden.

Das Konzept der Unterstützten Entscheidungsfindung stellt sowohl eine Verpflichtung für rechtliche Betreuer*innen, als auch für Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes dar. Auch wenn die Ermittlung der Wünsche seit der Betreuungsreform 2023

zum Kerngeschäft für rechtliche Betreuer*innen gehört, müssen die Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung nicht zwingend von den rechtlichen Betreuer*innen selbst angewendet werden. Bei Bedarf, sei es aus fachlichen oder zeitlichen Gründen, können diese Methoden auch durch Inanspruchnahme von Assistenzleistungen gemäß dem Bundesteilhabegesetz durchgeführt werden, da sie spezifisches Fachwissen und erheblichen Zeitaufwand für Vorbereitung und Umsetzung erfordern. Rechtliche Betreuer*innen sollten sich jedoch immer auch einen eigenen Eindruck von den betreuten Personen und ihren Wünschen verschaffen. Dies kann beispielsweise durch die aktive Teilnahme an einem Unterstützer*innen-Kreis wie bei der „Persönliche Zukunftsplanung“ und/oder auch durch die Anwendung eines geeigneten Instruments zur Ermittlung der Wünsche erfolgen.

Ein solches Instrument wurde in Kapitel 6.3 mit der Arbeitshilfe „BestimmtSelbst – Unterstützte Entscheidungsfindung“ vorgestellt. Dabei handelt es sich um ein speziell für die Unterstützte Entscheidungsfindung entwickeltes Instrument des Betreuungsvereins „Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.“. Die Broschüre lässt sich kostenlos über die Internetseite des Betreuungsvereins herunterladen und die Anwendung ist sowohl für ehrenamtliche als auch für berufliche Betreuer*innen eignet, um die Wünsche von betreuten Personen selbst zu ermitteln, sofern diese entscheidungsfreudig sind. Für Menschen, die eine intensivere Unterstützung bei der Entscheidungsfindung benötigen, sollte diese Arbeitshilfe jedoch nicht als Ersatz für umfassendere Methoden betrachtet werden, wie sie in Kapitel 6.1 und 6.2 dieser Arbeit vorgestellt wurden, sondern eher als sinnvolle Ergänzung.

Da Menschen mit Betreuung eine sehr heterogene Gruppe bilden und daher über unterschiedliche Wünsche, Bedürfnisse, aber auch Kommunikationsmöglichkeiten verfügen, ist es wichtig, dass unterschiedliche Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung entwickelt werden. Gleichzeitig ist es essenziell, dass rechtliche Betreuer*innen darin geschult werden, wie diese anzuwenden sind. Dies sollte nicht nur beruflichen Betreuer*innen, sondern auch ehrenamtlichen Betreuer*innen ermöglicht werden, um sicherzustellen, dass das Recht der Menschen mit Betreuung auf Selbstbestimmung und Unterstützung wirklich geachtet wird.

8 Literaturverzeichnis

AICHELE, Valentin, 2011. Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht: Zur Auslegung von Artikel 12 der Behindertenrechtskonvention. In: Andrea DIEKMANN und Gerold OESCHGER, Hrsg. *Menschen und Rechte - Behindertenrechtskonvention und Betreuung: Berichte vom 12. Vormundschaftsgerichtstag vom 4. - 6. November 2010 in Brühl und BEOPS-Abschlussbericht über das Projekt "Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen (BEOPS)" - eine Untersuchung in Schwerin 2008 und 2009*. Bochum: Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e.V., 40-57.

BARTH, Stephan, 2011. Tendenzen neuerer Methodenentwicklung in der Sozialen Arbeit. *TUP - Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* [Online-Quelle]. Weinheim. **62**(2), 136-139 [Zugriff am 13.11.2023]. Verfügbar unter: DOI: 10.3262/TUP1102136

BERNOT, Sabine, 2023. Unterstützte Entscheidungsfindung: ein Schlüssel zur Verwirklichung der Menschenrechte. In: Dagmar BROSEY, Hrsg. *Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis*. Köln: Reguvis Fachmedien, 43-53.

BOCK, Karin und Rita BRACHES-CHYREK, 2021. Methoden der Sozialen Arbeit (Handlungsmethoden). In: Ralph-Christian AMTHOR, Brigitta GOLDBERG, Peter HANSBAUER, Benjamin LANDES und Theresia WINTERGERST, Hrsg. *Kreft/Mielenz Wörterbuch Soziale Arbeit: Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Mit E-Book inside*. 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Aufl. Weinheim: Beltz, 565-569.

BROSEY, Dagmar, 2022. Mehr Selbstbestimmung für betreute Menschen. *neue caritas*. Freiburg: Lambertus Verlag. **123**(20), 9-12.

BROSEY, Dagmar, 2023a. Mit unterstützter Entscheidungsfindung zu mehr Selbstbestimmung in der rechtlichen Betreuung. *Teilhabe*. Marburg: Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. **62**(3), 94-95.

BROSEY, Dagmar, 2023b. Rechtliche Betreuung und Unterstützte Entscheidungsfindung im reformierten Betreuungsrecht: Einführung in das Thema und Überblick zu diesem Buch. In: Dagmar BROSEY, Hrsg. *Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis*. Köln: Reguvis Fachmedien, 31-41.

BROSEY, Dagmar, Wolfgang LESTING, Annette LOER und Rolf MARSCHNER, 2022. *Betreuungsrecht kompakt: Systematische Darstellung des gesamten Betreuungsrechts*. 9. [überarbeitete] Auflage. München: C.H. Beck.

BUNDESGESETZBLATT, Hrsg., 1990. *Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG): BGBl. I* [Online-Quelle]. Köln: Bundesanzeiger Verlag [Zugriff am 26.10.2023]. Verfügbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl190s2002.pdf%27%5D__1698338197859

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, Hrsg., 2023. *Betreuungsrecht - Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht* [Online-Quelle] [Zugriff am 30.04.2023]. Verfügbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=50#:~:text=%C2%A7%201814%20BGB%20Voraussetzungen,einen%20rechtlichen%20Betreuer%20\(Betreuer\)](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=50#:~:text=%C2%A7%201814%20BGB%20Voraussetzungen,einen%20rechtlichen%20Betreuer%20(Betreuer)).

BUNDESVERBAND DER BERUFSBETREUER*INNEN E.V., Hrsg., 2021. *Bundesrat beschließt Gesetz zur Reform* [Online-Quelle]: *Betreuungsreform* [Zugriff am 24.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.berufsbetreuung.de/der-bdb/aktuelles/bundesrat-beschliesst-gesetz-zur-reform/>

BUNDESVERBAND FREIER BERUFSBETREUER E.V., Hrsg., 2017. *Abgrenzung der Aufgaben rechtlicher und sozialer Betreuung in der Praxis ambulant betreuten Wohnens* [Online-Quelle] [Zugriff am 07.11.2023]. Verfügbar unter: <https://bvfbv.de/dokumente/bvfb/BVfB-Positionspapier-Aufgabenabgrenzung-06.2017.pdf>

BUSCHMANN, Marco, 29.12.2022. *Neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023: mehr Selbstbestimmung und bessere Qualität in der rechtlichen Betreuung: Pressemitteilung Nr. 70/2022* [Online-Quelle]. Berlin: Bundesministerium der Justiz [Zugriff am 06.09.2023]. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1229_Neues_Vormundschafts_und_Betreuungsrecht.html

CRPD, Hrsg., 19.05.2014. *General comment No. 1 (2014): Article 12: Equal recognition before the law* [Online-Quelle] [Zugriff am 15.11.2023]. Verfügbar unter: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/GeneralCommentsNo1.pdf;jsessionid=D0045C880D5F9CDD-DEB378E4394FFE14.internet002?__blob=publicationFile&v=8

DANNHÄUSER, Barbara, 2014. Systematische Einführung. In: DEUTSCHER CARITASVERBAND, Hrsg. *Praxiswissen Betreuungsrecht: Für Ehrenamtliche, Familienangehörige und Bevollmächtigte*. 2., erg. Aufl. München: Beck; Lambertus, 1-20.

DANNHÄUSER, Barbara, 2020. Mehr Selbstbestimmung und Qualität in der rechtlichen Betreuung. *neue caritas*. Freiburg: Lambertus Verlag. **121**(19), 13-15.

DEINERT, Horst, 1996. *Arbeitshilfe für Betreuungsvereine: Gründung, Tätigkeit und Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine nach dem Betreuungsgesetz*. 2., überarb. und erw. Neuaufl. Frankfurt am Main: Eigenverl. des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge; Kohlhammer.

DEMMELE, R., 2008. »Motivational Interviewing«. In: Michael LINDEN und Martin HAUTZINGER, Hrsg. *Verhaltenstherapiemanual*. 6., vollst. überarb. u. erw. Aufl. 2008. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, 234-239.

DEPPENBROCK, Corinna, 2022. Persönliche Zukunftsplanung: Veränderungsmöglichkeit für Jede(n). *Das Band* [Online-Quelle]. Düsseldorf: verlag selbstbestimmtes leben/bvkm. **53**(2), 15-17 [Zugriff am 09.11.2023]. Verfügbar unter: https://www.persoene-liche-zukunftsplanung.eu/fileadmin/Webdata/Neuigkeiten/bvkm/db_2_2022-zukunft.planen_ziele-setzen.pdf

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE E. V., Hrsg., 2023. *Die UN-Behindertenrechtskonvention* [Online-Quelle]: *Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention* [Zugriff am 27.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk>

DIE BUNDESREGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, 11.05.1989. *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz — BtG): Drucksache 11 /4528* [Online-Quelle] [Zugriff am 07.09.2023]. Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/11/045/1104528.pdf>

DIE BUNDESREGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, 18.11.2020. *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Drucksache 19/24445* [Online-Quelle] [Zugriff am 02.05.2023]. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf;jsessionid=129D8460C4C2F503AB32EFF2D46131F5.1_cid324?__blob=publicationFile&v=8

DIE BUNDESREGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, 25.09.2020. *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Drucksache 564/20* [Online-Quelle] [Zugriff am 15.09.2023]. Verfügbar unter: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/564-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1

DIE BUNDESREGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, 25.11.1975. *Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland - Zur psychotherapeutisch/psychosomatischen Versorgung der Bevölkerung-*: *Drucksache 7/4200* [Online-Quelle] [Zugriff am 18.11.2023]. Verfügbar unter:

https://www.dgppn.de/_Resources/Persis-

[tent/80a99fbacaed5e58ef5c0733bdf8af78f8017e3c/Psychiatrie_Enquete_WEB.pdf](https://www.dgppn.de/_Resources/Persis-tent/80a99fbacaed5e58ef5c0733bdf8af78f8017e3c/Psychiatrie_Enquete_WEB.pdf)

DIECKMANN, Andrea, 2022. 30 Jahre Betreuungsrecht – Auf dem Weg zur Vollen-
dung einer Jahrhundertreform!? *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis* [Online-Quelle].
Köln: Reguvis Fachmedien GmbH. **31**(1), 3-6 [Zugriff am 16.10.2023]. Verfügbar unter:
[https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/me-
dia/26579DD6535D15AE4EB694D5F69F4790/Doc13459465.pdf](https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/media/26579DD6535D15AE4EB694D5F69F4790/Doc13459465.pdf)

DOOSE, Stefan, 2020. *"I want my dream!": Persönliche Zukunftsplanung weiter ge-
dacht : neue Perspektiven und Methoden einer personensorientierten Planung mit Men-
schen mit und ohne Beeinträchtigungen*. 11. grundlegend überarbeitete und erweiterte
Neuausgabe. Neu-Ulm: AG SPAK Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise.

DOSE, Hans-Joachim, 2017. 25 Jahre Betreuungsrecht: Die Entwicklung des deut-
schen Betreuungs- und Unterbringungsrechts. *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis*
[Online-Quelle]. Köln: Reguvis Fachmedien GmbH. **26**(1), 6-11 [Zugriff am
28.09.2023]. Verfügbar unter: [https://www.regu-
vis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27btrecht_1
2972467467%27%5D__1695931876006](https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/start.xav#__btrecht__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27btrecht_12972467467%27%5D__1695931876006)

ENGEL, Alexander, 2023. Unterstützte Entscheidungsfindung im Ehrenamt. In: Dag-
mar BROSEY, Hrsg. *Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis*. Köln:
Reguvis Fachmedien, 255-269.

FÖRTER-VONDEY, Klaus, 2012. Jahrhundertreform von 1992 – nur alle 100 Jahre
eine Reform? *BtPrax* [Online-Quelle]. Köln: Reguvis Fachmedien GmbH. **21**(2), 50-54
[Zugriff am 17.10.2023]. Verfügbar unter: [https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/me-
dia/659E523469082FB15E5461099CC07CC9/Doc13462381.pdf](https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/media/659E523469082FB15E5461099CC07CC9/Doc13462381.pdf)

FRÖSCHLE, Tobias und Katharina PELKMANN, 2022. *Studienbuch Betreuungsrecht:
Rechtliche Grundlagen - Fälle mit Lösungen*. 5., aktualisierte Auflage. Köln: Reguvis
Fachmedien.

GALUSKE, Michael, 2013. *Methoden der sozialen Arbeit: Eine Einführung*. 10. Auflage.
Weinheim: Beltz Juventa.

GK QUEST AKADEMIE GMBH, Hrsg., 2023. *Ihr Seminar* [Online-Quelle]: *Ausbildung
in Motivational Interviewing (MI)* [Zugriff am 09.11.2023]. Verfügbar unter:
<https://www.gk-quest.de/Seminare/Seminarthemen/Termine/ausb/34>

HARM, Uwe, 2023. Der Erforderlichkeitsgrundsatz im Rahmen der Betreuungsführung
„Unterstützen vor Vertreten“. *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis* [Online-Quelle].

Köln: Reguvis Fachmedien GmbH. **32**(2), 55-57 [Zugriff am 04.09.2023]. Verfügbar unter: <https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/media/5009EDD934035AE4B4A789AFBC91C592/Doc13459145.pdf>

HEINRICH-LESZCZYNSKI-STIFTUNG, Hrsg., 2022. *Leben mit Behinderung BestimmtSelbst - Unterstützte Entscheidungsfindung* [Online-Quelle] [Zugriff am 21.10.2023]. Verfügbar unter: <https://hl-stiftung.de/index.php/foerderung/2021/leben-mit-behinderung-bestimmtselbst-unterstuetzte-entscheidungsfindung>

HOFFMANN, Birgit, 2008. Persönliche Betreuung im Betreuungsrecht: Begriffsbestimmung aus juristischer Sicht. *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis* [Online-Quelle]. Köln: Reguvis Fachmedien GmbH. (3), 95-99 [Zugriff am 09.09.2023]. Verfügbar unter: <https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/media/00A23A8FB68BCDC163E9C0C69CF24ACA/Doc13462703.pdf>

JURGELEIT, Andreas, Hrsg., 2023. *Betreuungsrecht: Handkommentar*. 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

KLÜSER, Anne, 2023. Unterstützung und Unterstützte Entscheidungsfindung: Hinweis aus berufsbetreuerischer Perspektive. In: Dagmar BROSEY, Hrsg. *Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis*. Köln: Reguvis Fachmedien, 243-254.

KOPPEN, Markus, 2023. *BGT-Förderpreisgewinner 2022 im Profil* [Online-Quelle]: *BestimmtSelbst - Unterstützte Entscheidungsfindung* [Zugriff am 21.10.2023]. Verfügbar unter: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/ueber_den_BGT/Foerderpreis/Interwiev_F%C3%B6rderpreis_Selbstbestimmt_leben.pdf

KÖRGEL, J. und C. VELTRUP, 2003. Motivational Interviewing: Eine Übersicht. *Suchttherapie* [Online-Quelle]. Stuttgart: Georg Thieme Verlag KG. **4**(4), 115-124 [Zugriff am 05.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/s-2003-42230.pdf>

KORTEKAAS, Caroline, 2022. Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis. In: Peter BUTTNER, Hrsg. *Reform des Betreuungsrechts: Ausgabe 3/2022 - Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit*. Freiburg: Lambertus Verlag, 54-63.

KORTEKAAS, Caroline, 2023. Unterstützte Entscheidungsfindung in Mehrparteieninteraktionen im Kontext beruflicher rechtlicher Betreuung und Eingliederungshilfe. In: Dagmar BROSEY, Hrsg. *Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis*. Köln: Reguvis Fachmedien, 183-204.

KOSUCH, Renate, 2018. Qualität der Beziehungsgestaltung für die rechtliche Betreuung – Impulse aus (kommunikations-)psychologischer Perspektive. *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis* [Online-Quelle]. Köln. **27**(1), 18-22 [Zugriff am 01.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/media/8540684EF9F804C9D9301486A5181078/Doc13460711.pdf>

KOSUCH, Renate, 2023. Unterstützte Entscheidungsfindung aus (kommunikations-)psychologischer Sicht - Modelle und Reflexionsinstrumente für die Betreuungsgestaltung. In: Dagmar BROSEY, Hrsg. *Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis*. Köln: Reguvis Fachmedien, 103-123.

KREFT, Dieter und Carl Wolfgang MÜLLER, 2019. Konzepte, Methoden, Verfahren und Techniken in der Sozialen Arbeit: Ein Ordnungsversuch für das Handeln nach den Regeln der Kunst. In: Dieter KREFT und Carl Wolfgang MÜLLER, Hrsg. *Methodenlehre in der Sozialen Arbeit: Konzepte, Methoden, Verfahren, Techniken*. 3. überarbeitete Auflage. Stuttgart: UTB GMBH; UTB; Ernst Reinhardt Verlag, 12-25.

KÜNNEKE, Thomas, 2022. Das Projekt "Unterstützte Entscheidungsfindung - Leicht und Gut gemacht". In: Peter BUTTNER, Hrsg. *Reform des Betreuungsrechts: Ausgabe 3/2022 - Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit*. Freiburg: Lambertus Verlag, 78-82.

LEBEN MIT BEHINDERUNG HAMBURG E.V., 2022. *BestimmtSelbst - Unterstützte Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung* [Online-Quelle]: *Projektbeschreibung* [Zugriff am 13.09.2023]. Verfügbar unter: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/ueber_den_BGT/Foerderpreis/ProjektbeschreibungLmBHH.pdf

LEBEN MIT BEHINDERUNG HAMBURG ELTERNVEREIN E.V., 2023a. *Selbst entscheiden mit Betreuung ist möglich! Die Methode BestimmtSelbst - Unterstützte Entscheidungsfindung* – *derelternverein.de* [Online-Quelle] [Zugriff am 10.11.2023]. Verfügbar unter: <https://derelternverein.de/termin/selbst-entscheiden-mit-betreuung-ist-moeglich-die-methode-bestimmtselbst-unterstuetzte-entscheidungsfindung.html>

LEBEN MIT BEHINDERUNG HAMBURG ELTERNVEREIN E.V., Hrsg., 2023b. *Broschüre Unterstützte Entscheidungsfindung jetzt erhältlich* – *derelternverein.de* [Online-Quelle] [Zugriff am 10.11.2023]. Verfügbar unter: <https://derelternverein.de/aktuell/BroschuereUnterstuetzteEntscheidungsfindung.html>

LIPP, Volker, 2010. UN-Behindertenrechtskonvention und Betreuungsrecht. *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis* [Online-Quelle]. Köln: Reguvis Fachmedien GmbH. (6), 263-267 [Zugriff am 16.09.2023]. Verfügbar unter:

<https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/media/BE5F024D5EFF3691A72C8187306D9942/Doc13462495.pdf>

MATTA, Vanita Irene, Vanita MATTA, Dietrich ENGELS, Regine KÖLLER, Alina SCHMITZ, Christine MAUR, Dagmar BROSEY, Renate KOSUCH und Alexander ENGEL, 2018. *Qualität in der rechtlichen Betreuung: Abschlussbericht* [Online-Quelle]. Köln: Bundesanzeiger Verlag [Zugriff am 16.09.2023]. Verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2018_Forschungsvorhaben_rechtliche_Betreuung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

MAYRHOFER, Hemma, 2013. *Modelle unterstützter Entscheidungsfindung: Beispiele guter Praxis aus Kanada und Schweden* [Online-Quelle]. Wien: LIT Verlag [Zugriff am 05.09.2023]. Verfügbar unter: https://www.uibk.ac.at/irks/publikationen/2020/workingpapers/irks_wp16_unterstuzte-entscheidungsfindung.pdf

MEINTS, Stefanie und Andrea NEUMANN, 2023. BestimmtSelbst: Eine Methode der unterstützten Entscheidungsfindung und Beispiele in der praktischen Anwendung. *Teilhabe*. Marburg: Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. **62**(3), 102-106.

MEINTS, Stefanie und Jane ROSENOW, 2023. Unterstützte Entscheidungsfindung klar und verständlich: BestimmtSelbst - Praxisprojekt Hamburg. In: Dagmar BROSEY, Hrsg. *Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis*. Köln: Reguvis Fachmedien, 91-102.

MILLER, William R. und Stephen ROLLNICK, 2015. *Motivierende Gesprächsführung: Motivational Interviewing*. 3. Auflage. Breisgau: Lambertus.

MLOSCH, Anja, 2023. Klare Grenzen durch den betreuungsrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit? *Teilhabe*. Marburg: Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. **62**(3), 107-111.

MÜLLER, Céline und Volker BENTHIEN, 2014. Wunsch und Wille – Mit Persönlicher Zukunftsplanung (PZP) die Zukunft nach eigenen Wünschen gestalten. *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis* [Online-Quelle]. Köln: Reguvis Fachmedien GmbH. **23**(4), 149-150 [Zugriff am 10.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/media/19E61F4C09BD8F5294CF9C4A6A86DF61/Doc13461815.pdf>

MÜLLER, Céline, Sabine FINKBOHNER und Carolin et al. EMRICH, 2020. *Qualitätskriterien für Persönliche Zukunftsplanung* [Online-Quelle] [Zugriff am 09.10.2023]. Verfügbar unter: https://www.persoенliche-zukunftsplanung.eu/fileadmin/Webdata/NPZP/NPZP-PDFs_DOCs/qualitaetskriterien-pzp-04.05.2020_lektoriert.pdf

NETZWERK PERSÖNLICHE ZUKUNFTSPLANUNG E. V., Hrsg., 2023. *Was ist Persönliche Zukunftsplanung* [Online-Quelle] [Zugriff am 09.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.persoeliche-zukunftsplanung.eu/persoeliche-zukunftsplanung/was-ist-persoeliche-zukunftsplanung.html>

PICK, Ina, 2019a. Kommunikation in der rechtlichen Betreuung: Ansatzpunkte für Selbstbestimmung beim unterstützten Entscheiden in der rechtlichen Betreuung, Teil 1. *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis* [Online-Quelle]. Köln: Reguvis Fachmedien GmbH. **28**(4), 137-140 [Zugriff am 28.09.2023]. Verfügbar unter: <https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/media/A54F23118229F83052F44549729B7AFF/Doc13460249.pdf>

PICK, Ina, 2019b. Kommunikation in der rechtlichen Betreuung: Ansatzpunkte für Selbstbestimmung beim unterstützten Entscheiden in der rechtlichen Betreuung, Teil 2. *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis* [Online-Quelle]. Köln: Reguvis Fachmedien GmbH. **28**(5), 180-185 [Zugriff am 28.09.2023]. Verfügbar unter: <https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/media/A54F23118229F83052F44549729B7AFF/Doc13460207.pdf>

PICK, Ina, 2019c. Kommunikation in der rechtlichen Betreuung: Ansatzpunkte für Selbstbestimmung beim unterstützten Entscheiden in der rechtlichen Betreuung, Teil 3. *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis* [Online-Quelle]. Köln: Reguvis Fachmedien GmbH. **28**(6), 230-235 [Zugriff am 28.09.2023]. Verfügbar unter: <https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/media/A54F23118229F83052F44549729B7AFF/Doc13460163.pdf>

POHLE, Wencke, 2023. Betreuungsreform - Auswirkungen auf die Arbeit und Rolle von Betreuungsvereinen. *Teilhabe*. Marburg: Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. **62**(3), 96-101.

POHLMANN, Rüdiger, 2022. Der Mensch im Mittelpunkt, Betreuung auf Augenhöhe - 30 Jahre Betreuungsrecht, Teil 1. *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis*. Köln: Reguvis Fachmedien GmbH. **31**(1), 7-8.

RODER, Angela, 2016. Berufliches Handeln mit Menschenwürdegarantie: Unterstützte Entscheidungsfindung. *kompass*. Köln: BALANCE Buch + Medien Verlag. **5**(1), 17-21.

SCHNELLENBACH, Annette, 2022. Entwicklung des Betreuungsrechts in Deutschland und die Neuregelung ab 2023. In: Peter BUTTNER, Hrsg. *Reform des Betreuungsrechts: Ausgabe 3/2022 - Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit*. Freiburg: Lambertus Verlag, 4-12.

SCHULTE, Bernd. *20 Jahre Betreuungsrecht – Vergangenheit - Gegenwart – Zukunft: Thesen zum Einführungsvortrag* [Online-Quelle]. Erkner [Zugriff am 17.10.2023].

Verfügbar unter: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Bundes-BGT/13/BGT13Tagungsmaterialien_Innen.pdf

SORGE, Tatjana, 2020. Unterstützte Entscheidungsfindung gehört in die Eingliederungshilfe. *neue caritas*. Freiburg: Lambertus-Verlag. **121**(19), 16-18.

STEINER, BIRTHE, Céline MÜLLER, Christian BACH, Angelika CEH-SCHAPER, Hannes FEIL, Thomas GERKE, Annette GUST, Lene MENSEN und Maike TÖNNIES-SCHÜTTE, 2018. *Mein Kompass: Richtung bestimmen - Loslegen - Ziele erreichen* [Online-Quelle]. Hamburg [Zugriff am 05.10.2023]. Verfügbar unter: https://www.persoeliche-zukunftsplanung.eu/fileadmin/Webdata/Tagung-Hosingen/f7-mueller-abramsen_unterstuetzungsplanung_Is.pdf

STIMMER, Franz, 2020. *Grundlagen des methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit* [Online-Quelle]. 4., aktualisierte Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer. Verfügbar unter: DOI: 10.17433/978-3-17-035929-1

STOY, Thorsten und Patrizia TOLLE, 2020. Motivational Interviewing als Methode unterstützter Entscheidung in der rechtlichen Betreuung. *BtPrax - Betreuungsrechtliche Praxis* [Online-Quelle]. Köln: Reguvis Fachmedien GmbH. **29**(1), 13-17 [Zugriff am 05.10.2023]. Verfügbar unter: <https://www.reguvis.de/xaver/btrecht/media/FA00A9CD4971ACB072939AB070BFACD8/Doc13460105.pdf>

STUMPF, Kerrin, 2023. Unterstützte Entscheidungsfindung: Selbstbestimmt mit rechtlicher Betreuung - Methoden für Menschen mit Behinderung. *Das Band* [Online-Quelle]. Düsseldorf: verlag selbstbestimmtes leben/bvkm. **54**(1), 6-8 [Zugriff am 21.09.2023]. Verfügbar unter: https://bvkm.de/wp-content/uploads/2023/04/daba_1_2023_internet.pdf

TOLLE, Patrizia und Thorsten STOY, 2022. *Unterstützte Entscheidungsfindung in sozialen Berufen*. 1. Auflage. Köln: Psychiatrie Verlag.

WALTER, Uta M., 2017. *Grundkurs methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit* [Online-Quelle]. 1. Aufl. Stuttgart: UTB GMBH; Ernst Reinhardt. Verfügbar unter: <https://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&db=nlabk&AN=1830813>

WILKEN-DAPPER, Stephanie, 2022. Mein Kompass. *Das Band* [Online-Quelle]. verlag selbstbestimmtes leben/bvkm. (2), 18-27 [Zugriff am 09.11.2023]. Verfügbar unter: https://www.persoeliche-zukunftsplanung.eu/fileadmin/Webdata/Neuigkeiten/bvkm/db_2_2022-zukunft.planen_ziele-setzen.pdf

WINTERSTEIN, Peter, 2020. Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts - was ist geplant? *neue caritas*. Freiburg: Lambertus-Verlag. **121**(19), 9-12.

ZYPRIES, Brigitte, 2009. Betreuung in Zeiten demografischen Wandels und steigender Aufgaben. *Der Landkreis* [Online-Quelle]. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. **79**(11), 560-561 [Zugriff am 06.09.2023]. Verfügbar unter: https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Medien-datenbank/Themen/Einzelbeitraege/Woehler/Landkreis_Manager_oertl._BW_LK11-09.pdf

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen als solche kenntlich gemacht habe. Ich versichere, dass ich kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Verfahrensordnung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten begangen habe.

Bietigheim-Bissingen, 25.11.2023

Ort, Datum



Unterschrift